



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



HANDWERK FÖRDERN.
ZUKUNFT GESTALTEN.

DAS HANDWERKLICHE SACHVERSTÄNDIGENWESEN



Sachverständige im Handwerk

Rechtsgrundlagen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Vom Auftrag zum Gutachten

Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht

Form und Inhalt des Gutachtens

Schiedsgutachter und Schiedsrichter

Die Sachverständigenvergütung

Haftung des Sachverständigen

AKTUALISIERTE FASSUNG 2022

Vorwort	2
I. Sachverständige im Handwerk	3
II. Rechtsgrundlagen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	5
2.1 Inhalt und Umfang der Bestellungs Vorschrift	6
2.2 Die Sachverständigenordnung	8
III. Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	9
IV. Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	13
4.1 Pflicht zur Erstattung von Gutachten	14
4.2 Ablehnung von Gutachteraufträgen	15
4.3 Unparteiische Aufgabenerfüllung	16
4.4 Schweigepflicht – Auskunftspflicht	17
4.5 Fortbildungspflicht	18
4.6 Bekanntmachung/Werbung	18
4.7 Sachverständigenverzeichnisse	18
V. Vom Auftrag zum Gutachten	19
5.1 Gerichtsgutachten	20
5.2 Besonderheiten des Privatgutachtens; Ergänzung zu Widerrufsrecht	23
5.3 Vergleichsbereitschaft der Parteien	24
VI. Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht	25
6.1 Pflichten des Gerichts (§ 404a ZPO)	26
6.2 Pflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)	27
6.3 Das selbstständige Beweisverfahren	28
VII. Form und Inhalt des Gutachtens	29
7.1 Generelle Anforderungen an das Gutachten	30
7.2 Aufbau und Inhalt des Gutachtens	30
VIII. Schiedsgutachter und Schiedsrichter	33
IX. Die Sachverständigenvergütung	35
9.1 Vergütung bei Gerichtsgutachten	36
9.2 Vergütung bei Privatgutachten	38
X. Haftung des Sachverständigen	39
10.1 Haftung des Gerichtsgutachters	40
10.2 Haftung des Privatgutachters	40
Anlagen	41
Anlage 1: Checkliste »30 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten«	42
Anlage 2: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Privatgutachtens	44
Anlage 3: Muster einer Widerrufsbelehrung	47
Anlage 4: Muster eines Widerrufsformulars	48
Anlage 5: Muster einer Erklärung zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts	49
Anlage 6: Muster einer Einwilligungserklärung	50
Anlage 7: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Schiedsgutachtens	51
Anlage 8: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Schiedsgutachtens	52
Ansprechpartner bei den Handwerkskammern	53
Impressum	55

Vorwort

Sie haben die Absicht, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den Wirtschaftsbereich Handwerk und damit als kompetenter Partner in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen tätig zu werden? Oder möchten Sie sich »lediglich« einen Überblick verschaffen, welche Leistungen Sie als Verbraucher, als Kunde von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks erwarten dürfen?

Wie auch immer: In dieser Broschüre geben wir Ihnen die Informationen, die Ihnen helfen, sich schnell mit dieser Materie, mit wesentlichen Fragen rund um dieses anspruchsvolle öffentliche Amt vertraut zu machen.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegt den Handwerkskammern, in Zusammenarbeit mit den Innungen und Fachverbänden Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsbereich Handwerk als Sachverständige zu gewinnen und diese öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Zuvor müssen sich die Kandidaten allerdings auf überdurchschnittliche Fachkenntnisse, auf die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, sowie prinzipiell auf persönliche Eignung prüfen lassen.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks tragen nämlich sehr viel Verantwortung. Aus diesem Grund legen die Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern hohe Maßstäbe an Übernahme und Ausübung einer Tätigkeit als Sachverständiger an. Um ein möglichst hohes fachliches Niveau sicherzustellen, gilt eine öffentliche Bestellung jeweils nur für fünf Jahre. Ein Widerruf ist möglich, wenn der Sachverständige seinen Pflichten nicht nachkommt. Zu diesen gehört insbesondere, Gutachten ordnungsgemäß, objektiv und neutral zu erstatten sowie sich jederzeit fachlich weiterzubilden.

Eine dritte Auflage der im Jahre 2009 erschienenen Broschüre »Das handwerkliche Sachverständigenwesen« ist aufgrund einiger wichtiger Entwicklungen im Sachverständigenwesen erforderlich geworden. Als wichtigste Entwicklungen sei hier die fünfte Novelle der Handwerksordnung, das In- Kraft-Treten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 als auch die Novellierung der Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern in 2022/2023 genannt.

Mit der fünften Novelle der Handwerksordnung wurde der Tätigkeitsbereich des Sachverständigen erweitert. Dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist nun auch erlaubt, Gutachten über den reinen Wert einer Sache (sog. isoliertes Wertgutachten) zu erstatten.

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist u. a. das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in den für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige maßgeblichen Rechtsvorschriften teilweise erheblich umgestaltet worden.

Diese wichtigen Entwicklungen finden ihren Niederschlag in der nunmehr dritten Auflage der sowohl in der Gutachterpraxis als auch der Verwaltungstätigkeit der Bestellkörperschaften sehr gut angenommenen Broschüre.

Weitergehende Fragen zum Thema beantworten Ihnen die Fachleute in den Rechtsabteilungen der Handwerkskammern jederzeit gerne.



I. Sachverständige im Handwerk



»Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere, ... Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.« So heißt es in § 91 Abs. 1 Nr. 8 des »Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)«, abgekürzt HwO. Damit hat der Staat den Handwerkskammern ebenso wie den Industrie- und Handelskammern und den Kammern anderer berufsständischer Bereiche (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Ärztekammern) eine Aufgabe übertragen, die aus der rechtsstaatlichen Ordnung nicht mehr wegzudenken ist.

Der von den Handwerkskammern öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterstützt im Rahmen von Gerichtsverfahren den Richter, ein fachlich richtiges Urteil zu sprechen. Der Sachverständige vermittelt also dem Gericht das für die Entscheidungsfindung notwendige Fachwissen. Im Wesentlichen wird der Sachverständige vom Gericht per Beweisbeschluss mit der Frage konfrontiert, ob der behauptete Mangel vorliegt und – wenn ja – worauf er zurückzuführen ist. Erläutert wer-

den soll zudem, wie und mit welchen Kosten der Mangel beseitigt werden kann.

Möglich ist aber auch, einen Sachverständigen außergerichtlich als Privatgutachter heranzuziehen. Es geht dann etwa darum, Mängel bzw. Schäden aus handwerklichen Werkleistungen zu begutachten oder eine Handwerkerrechnung zu prüfen. Damit besteht die Chance, ein mit Sicherheit höhere Kosten verursachendes Gerichtsverfahren zu vermeiden und – guten Willen vorausgesetzt – zu einer Problemlösung zu kommen, die den Interessen der beteiligten Seiten dienlich ist.

Unterm Strich ist der Sachverständige das »Aushängeschild« für die Leistungsfähigkeit des Handwerkszweiges, für das er zum Sachverständigen öffentlich bestellt ist. Wichtige Auswahlkriterien sind fachliches Können und Integrität – nicht nur für das persönliche Ansehen, sondern auch für das Image des Wirtschaftsbereichs Handwerk insgesamt.

Zugleich sollen Auftraggeber für Sachverständigenleistungen darauf vertrauen können, dass die Handwerkskammern als Selbstverwaltungseinrichtungen nach eigens festgelegten Kriterien nur Personen zu Sachverständigen bestellen, die dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden.



II. Rechtsgrundlagen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Sachverständigen im Handwerk findet sich – wie erwähnt – im § 91 Abs. 1 Nr. 8 der HwO. Ergänzend hierzu bestimmt § 106 Abs. 1 Nr. 12 HwO: »Der Beschlussfassung der Vollversammlung sind vorbehalten ... der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.«

2.1 Inhalt und Umfang der Bestellungs Vorschrift Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert

§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO besagt, dass eine Handwerkskammer nicht generell zur Vereidigung von Sachverständigen ermächtigt ist, sondern nur von Sachverständigen, die sich zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und deren Wert äußern sollen. Mit anderen Worten: Die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch eine Handwerkskammer bezieht sich ausschließlich auf den Wirtschaftsbereich Handwerk. Bestellt werden Sachverständige für

- die 53 zulassungspflichtigen Handwerke, die in der Anlage A zur Handwerksordnung zusammengefasst sind,
- für die 41 zulassungsfreien Handwerke der Anlage B1 zur Handwerksordnung sowie
- für die 51 handwerksähnlichen Gewerbe, die in der Anlage B2 zur Handwerksordnung aufgeführt sind.

Mit der Neufassung des § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO im Jahr 2021 ist es den handwerklichen Sachverständigen jetzt auch ausdrücklich gestattet, den reinen Wert einer Sache zu ermitteln.

Wertgutachten betreffen etwa den Wert eines Schmuckstücks, eines Autos oder eines Möbelstücks. Nicht gestattet sind dagegen Wertgutachten auf Gebieten, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Handwerke fallen wie zum Beispiel die Immobilienbewertung.

Begutachtung industriell hergestellter Produkte

Neben Waren und Produkten, die man handwerklich herstellen kann, fallen unter den Begriff »Waren« im

Rahmen der Begutachtung konkreter Werkleistungen auch industriell hergestellte Produkte, die im Rahmen handwerklicher Werkleistungen eingebaut bzw. verarbeitet worden sind. Dies sind solche Produkte, mit denen der Sachverständige des Handwerks aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen vertraut ist und die er deshalb tatsächlich sicher beurteilen kann. Beispielhaft genannt seien hier die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Kfz.-Technikerhandwerks, die selbstverständlich Schäden an industriell hergestellten Kraftfahrzeugen und deren Bauteilen beurteilen können und sollen. Wie bei allen Gutachtenaufträgen hat der Sachverständige des Handwerks insbesondere bei industriell hergestellten Produkten stets selbstkritisch zu prüfen, ob er tatsächlich kompetent ist, die ihm gestellten Fachfragen unter Berücksichtigung der industriellen Produktionsform umfassend und richtig zu beantworten. Vor Augen halten sollte sich der Sachverständige, dass er schwerpunktmäßig für die Begutachtung handwerklicher Werkleistungen zuständig ist.

Die Begutachtung komplizierter Maschinen und Apparaturen oder die Untersuchung schwieriger chemischer Reaktionen moderner Werkstoffe sollten Sachverständigen aus dem wissenschaftlich-industriellen Bereich oder einem Prüfinstitut, z. B. einem Materialprüfungsamt, überlassen werden. Und zwar auch dann, wenn im Einzelfall ein Zusammenhang mit einer vorangegangenen handwerklichen Werkleistung besteht.

Zur Bezeichnung »Sachverständiger«

Die Bezeichnungen »Gutachter« bzw. »Sachverständiger« sind gesetzlich nicht geschützt. Das bedeutet aber nicht, dass sich jedermann als Sachverständiger bezeichnen darf. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München muss derjenige, der als Sachverständiger in der Öffentlichkeit auftritt, über professionelle, durch eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesene Kenntnisse auf seinem Fachgebiet verfügen. Ansonsten kann er nach dem Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs wegen Irreführung in Anspruch genommen werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stimmte der Grundaussage des OLG München zu. Im konkreten Fall war der BGH allerdings der Auffassung, »dass das Allgemeininteresse, vor falschen Sachverständigen geschützt zu werden, nicht zwingend ein uneingeschränktes Verbot

der Bezeichnung »Sachverständiger« fordere, wenn der Betroffene ausnahmsweise ohne Abschluss einen vergleichbaren Kenntnis- und Erfahrungsstand erlangt habe ...« Demnach kann also auch ein Autodidakt unter bestimmten Umständen zum Sachverständigen »her-



anreifen«. Die Bezeichnung »öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger« genießt strafrechtlichen Schutz nach § 132a Strafgesetzbuch (Amtsanmaßung) gegen etwaigen Missbrauch und damit einen mittelbaren Schutz. Einen direkten Titelschutz gibt es jedoch nicht.

»Öffentlich bestellt und vereidigt«

Die Formulierung »öffentlich bestellt und vereidigt« besagt, dass sich ein solcher Sachverständiger einem Ausleseverfahren der ihn bestellenden Körperschaft des öffentlichen Rechts unterzogen hat. Die öffentliche Bestellung bietet Gewähr dafür, dass es sich beim Sachverständigen um einen Fachmann mit überdurchschnittlichen Kenntnissen auf seinem Fachgebiet handelt – einen Fachmann, der auf absolute Objektivität und Neutralität vereidigt ist.

Wer also einen Sachverständigen beauftragen will, sollte zuallererst prüfen, ob es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handelt.

Das Gleiche gilt, wenn man ein Gutachten in die Hand bekommt. Auch hier sollte man sich vergewissern, ob sich der Gutachter durch seinen Rundstempel als öffentlich bestellt und vereidigt ausweist. Prüfen kann man dies auch, indem man sich von dem Betreffenden den Sachverständigenausweis vorlegen lässt.

2.2 Die Sachverständigenordnung

Die Handwerksordnung ermächtigt Handwerkskammern,

- Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen sowie
- Vorschriften hierüber in einer Sachverständigenordnung zu erlassen.

Diese Vorschriften haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Satzungen, die nach § 106 Abs. 2 HwO der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes bedürfen und im amtlichen Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen sind.

Die Handwerkskammern in Deutschland haben sich auf einheitliche Vorschriften geeinigt, die vom Prinzip her inhaltlich weitgehend mit den Sachverständigenvorschriften der Industrie- und Handelskammern übereinstimmen. Geregelt sind hier alle entsprechenden Details.

Jeder Sachverständige muss mit der Vereidigung seine Bereitschaft erklären, die von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossene Sachverständigenordnung (SVO) zu beachten. Das Gleiche gilt für die Richtlinien zur Interpretation (Auslegungs- und Anwendungsregeln) der SVO der Handwerkskammer.



III. Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung hat nur, wer die Voraussetzungen laut Sachverständigenordnung – insbesondere die persönliche Eignung und den Nachweis besonderer Sachkunde – erfüllt. Folgende Anforderungen werden im Einzelnen an einen handwerklichen Sachverständigen gestellt:

- Der handwerkliche Sachverständige muss die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle, ins Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder ins Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer erfüllen (§ 2 Abs. 2 SVO).

Damit wird gewährleistet, dass der Sachverständige aus eigener betrieblicher Anschauung die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen seines Fachgebietes umfassend beherrscht, mit der aktuellen Preisentwicklung vertraut ist und – ganz allgemein – die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Handwerkszweiges kennt. Zudem soll sichergestellt werden, dass allgemeinverständliche, praxisnahe Gutachten erwartet werden können.

§ 2 Abs. 3 SVO ermöglicht eine Sachverständigenbestellung auch demjenigen, der in einem Arbeits- oder

Dienstverhältnis steht. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger weisungsfrei erfolgt.

- Wer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger werden will, muss über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen. (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 SVO).

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er kraft seiner Persönlichkeit von den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies erst dann der Fall, wenn er über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügt. Unerlässlich ist es daher, dass der Bewerber aus seinem bisherigen Werdegang und insbesondere aus der Summe seiner praktischen Tätigkeiten in seinem Handwerk einen Erfahrungsschatz gewonnen hat, der ihn in die Lage versetzt, die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, die die Gutachtertätigkeit prägen, zu erfüllen. In der Verwaltungshandhabung hat sich die Faustformel von fünf Jahren Praxiserfahrung bewährt, die ein Bewerber mitbringen sollte.



■ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzen. (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 SVO).

Von dem Betreffenden wird erwartet, dass er sich schriftlich und mündlich so auszudrücken vermag, dass sämtliche Äußerungen vom Auftraggeber – Richter oder Privatmann – verstanden und wesentliche Teile des Gutachtens gedanklich nachvollzogen werden können. Persönliche Eignung setzt ebenso Zuverlässigkeit voraus.

Es dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Sachverständiger oder mit der Ausübung seines Berufes stehen. Die persönliche Eignung eines Bewerbers für die Sachverständigentätigkeit wird von der jeweiligen Handwerkskammer überprüft.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, den im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Neben der fachlichen Eignung muss der Sachverständige die Gewähr dafür bieten, dass er auch den körperlichen und geistigen Anforderungen seines jeweiligen Sachgebietes gerecht wird. Bei Zweifeln obliegt es dem Sachverständigen, das Vorliegen der verlässlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

■ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss besonders sachkundig sein (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 SVO).

Der Sachverständige muss in dem Handwerk, für das er als Sachverständiger tätig ist, über herausragende Fachkenntnisse verfügen. Eine Meisterprüfung mit guten Noten allein genügt nicht. Um die besondere Sachkunde ermessen zu können, arbeitet die Handwerkskammer vor der öffentlichen Bestellung eng mit den jeweiligen Innungen bzw. Fachverbänden zusammen. Laut Sachverständigenordnung kann die Kammer vom Bewerber zum Nachweis der besonderen Sachkunde verlangen, auf eigene Kosten an Schulungsveranstaltungen teilzu-

nehmen bzw. sich auf eigene Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium der Fachverbandsorganisation zu stellen. Die Handwerkskammer kann zudem Stellungnahmen von Dritten einholen und weitere Erkenntnisquellen verwerten (§ 3 Abs. 2 und 3 SVO).

Um den hohen Stand der fachlichen Qualifikation zu erhalten, haben sich Gutachter auf ihrem Fachgebiet regelmäßig fortzubilden (§ 17 SVO). Gravierende Verstöße können zum Widerruf bzw. zur Nichtverlängerung der zeitlich befristeten Bestellung führen.

■ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss über die zur Ausübung seiner Gutachtertätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 SVO).

Wie Erfahrungen zeigen, können Gutachteraufträge auf zahlreichen Fachgebieten ohne besondere technische Vorrichtungen und Hilfsmittel (z. B. Messgeräte) nicht fachlich und sachlich korrekt erfüllt werden. Der Sachverständige muss daher über alle Instrumente eines modern eingerichteten Betriebes des jeweiligen Handwerkszweiges verfügen.

Besonders teure Prüfgeräte braucht der Sachverständige aber nicht selbst vorzuhalten. Hier genügt es, wenn er diese bei Bedarf mietet. Mietkosten zählen zu den Aufwendungen des Gutachtens, die erstattet werden. Ebenso kann sich der Sachverständige zwecks technischer Unterstützung mit Einverständnis seines Auftraggebers an einschlägige Institutionen (z. B. ein Materialprüfungsamt) wenden.

■ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 SVO).

Vom Sachverständigen wird im Interesse einer unparteiischen und unabhängigen Arbeit erwartet, dass er selbst in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Eine öffentliche Bestellung ist daher nicht möglich, wenn der

Betreffende eine Vermögensauskunft für sich oder einen Dritten gem. § 802c ff. ZPO abgegeben hat bzw. wenn er persönlich bzw. für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen ist. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Bewerbers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde. Diese Bedingungen gelten genauso für Gesellschaften, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter eine öffentliche Bestellung anstreben. Werden derartige Sachverhalte erst im Nachhinein bekannt, wird die Bestellung widerrufen (§ 23 SVO).

■ Öffnung nach Europa (§ 2 Abs. 4 und 5 SVO)

§ 2 Abs. 4 SVO bestimmt, dass für EU-/EWR-Staatsangehörige, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat erworben haben, für den Nachweis der besonderen Sachkunde, der notwendigen praktischen Erfahrung, des erforderlichen rechtlichen Grundlagenwissens und der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, die Regelungen des § 36a GewO entsprechend gelten. Danach sind unter anderem auch die Nachweise anzuerkennen, die in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat erworben sind, soweit die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit vergleichbar sind. Bei wesentlichen Unterscheidungen kann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden.

§ 2 Abs. 5 der SVO bestimmt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr 2 bis 8 auch Antragssteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, aber über einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in der EU oder einem Mitgliedsstaat des EWR haben, zum Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt werden können. Die SVO trägt damit den Regelungen der sog Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) Rechnung und macht das Institut der öffentlichen Bestellung und Vereidigung damit europa- und zukunftsicher.

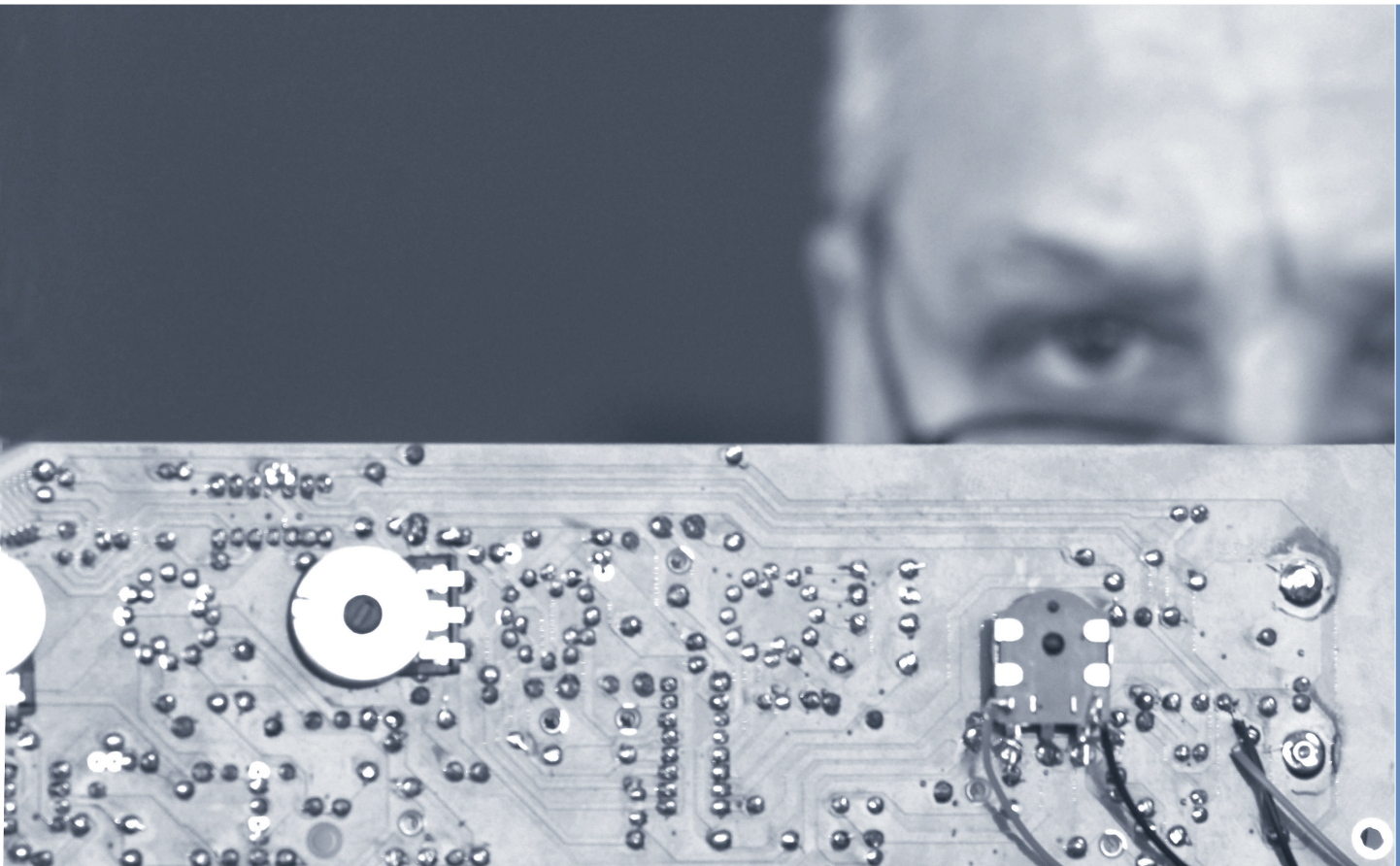
■ Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung seiner Verpflichtungen bieten.

Jeder Sachverständige muss sich darüber im Klaren sein: An seine Redlichkeit und Objektivität werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Daher muss jeder Experte von vornherein ausschließen, dass der Wert von ihm erstatteter Gutachten nicht durch den Vorwurf gemindert werden kann, es würden damit eigene wirtschaftliche und/oder sonstige berufliche Interessen verfolgt. Das gilt besonders bei Privatgutachten, zumal die Auftraggeber hier oft eine Bestätigung ihrer Ansicht durch den Sachverständigen erwarten.

Zu beachten ist ebenso, dass die sich streitenden Parteien dem handwerklichen Sachverständigen häufig Misstrauen entgegenbringen. Ein Handwerksmeister sieht in ihm möglicherweise einen Konkurrenten, der seine Arbeit einer kritischen Betrachtung unterziehen muss. Der »einfache Verbraucher«, für den ein Handwerker eine Arbeit ausgeführt hat, hegt dagegen vielleicht Argwohn gegenüber dem Sachverständigen und sieht in ihm nur den Berufskollegen seines Auftragnehmers.

Konsequent ist deshalb alles zu vermeiden, was Anlass zu Misstrauen geben könnte. So sieht z. B. § 18 Abs. 3 SVO vor, dass der Sachverständige die Bekanntmachung seiner Bestellung und die Werbung für seine Sachverständigentätigkeit strikt von seiner gewerblichen Betätigung zu trennen hat. Darüber hinaus darf der Sachverständige z. B. keine von ihm begutachteten Gegenstände aufkaufen bzw. von ihm festgestellte Mängel selbst beheben.

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen – nach Ablauf einer entsprechenden Frist und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Handwerkskammer – zulässig.



IV. Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Mit seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung übernimmt der Sachverständige Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Sachverständigenordnung sowie aus weiteren gesetzlichen Bestimmungen, etwa den Sachverständigenbeweismvorschriften in der Zivilprozessordnung sowie der Strafprozessordnung, ergeben. Dazu gehören u. a. die unparteiische Erfüllung der Aufgaben, die Schweige- und die Auskunftspflicht.

4.1 Pflicht zur Erstattung von Gutachten

Auftrag vom Gericht

Die Pflicht, ein Gutachten zu erstatten, ergibt sich für den Sachverständigen aus § 10 der SVO, weiterhin aus den §§ 402 ff. ZPO (Beweis durch Sachverständige) und §§ 72 ff. StPO (Sachverständige und Augenschein).

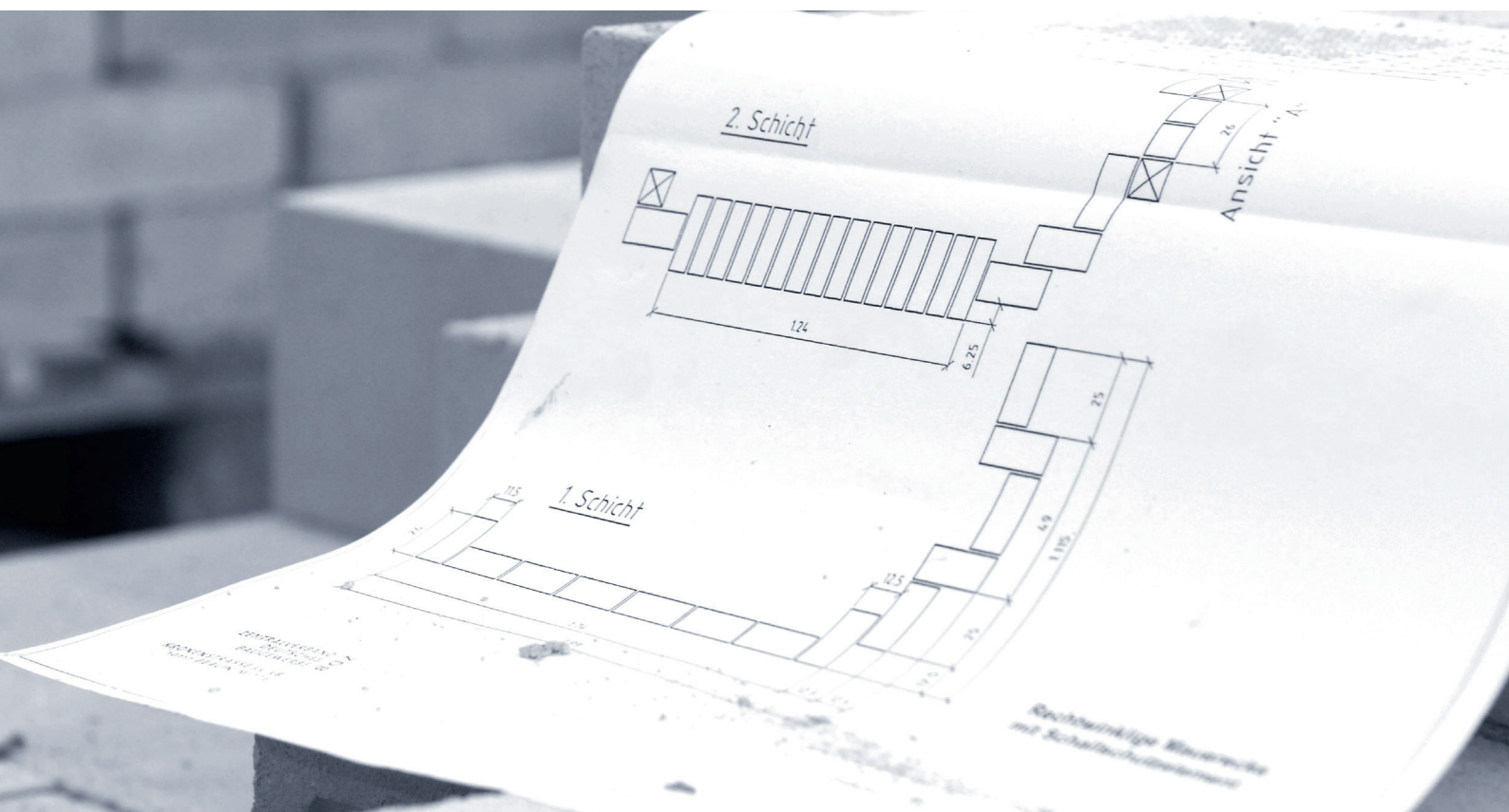
Danach ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seines Sachgebietes (des so genannten Vereidi-

gungstenors) Gutachten zu erstatten. Für die Arbeit als gerichtlicher Gutachter ist dies z. B. für Zivilprozesse, in denen der handwerkliche Gutachter überwiegend tätig wird, in § 407 ZPO festgelegt. Der Sachverständige hat danach dem gerichtlichen Auftrag zu folgen, wenn er für das betreffende Sachgebiet öffentlich bestellt ist.

Im Rahmen der »öffentlichen Bestellung« – feierlich beteuert durch den Eid – verpflichtet sich der Sachverständige, für Gerichte und private Auftraggeber als Gutachter im jeweiligen Sachgebiet tätig zu werden. Ausnahmen, die einen Sachverständigen berechtigen, Gutachten zu verweigern, sind gesetzlich geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Sachverständige zudem bitten, von Aufträgen befreit zu werden (siehe 4.2).

Auftrag von Privat

Grundsätzlich besteht für Sachverständige nach § 10 SVO aufgrund des Eides die Pflicht, Gutachten auch für Verwaltungsbehörden, Versicherungen, Anwälte oder



Privatpersonen zu erstellen. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Zum einen kann der Sachverständige Gründe wie bei der Ablehnung eines Auftrages vom Gericht anführen. Zum anderen kann ein Privatauftrag abgelehnt werden, wenn es mit dem Auftraggeber zu keiner Einigung über die entsprechenden Modalitäten – insbesondere über die Vergütung – kommt. Bei Privatgutachten gilt Werkvertragsrecht.

Die Handwerkskammern stellen den von ihnen bestellten und vereidigten Sachverständigen Formulare für Privatgutachterverträge zur Verfügung, in denen der Auftrag konkret zu benennen und die Vergütung zu vereinbaren sind. Darüber hinaus ist Sachverständigen zu empfehlen, bei Privataufträgen – wie auch bei Gutachteraufträgen für Gericht – Kostenvorschüsse zu vereinbaren.

Sieht sich ein Sachverständiger außerstande, einen privaten Gutachterauftrag zu übernehmen, hat er dies in jedem Fall unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

4.2 Ablehnung von Gutachteraufträgen

Recht zur Gutachtenverweigerung

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger kann ein Gutachten nur aus Gründen verweigern, die auch einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis oder die Auskunft im Gerichtsverfahren zu verweigern. Geregelt ist dies in § 408 in Verbindung mit §§ 383 ff. ZPO bzw. in § 76 in Verbindung mit §§ 52 ff. StPO. Danach können unter anderem folgende Personen das Zeugnis aus persönlichen Gründen verweigern:

- der Verlobte einer Partei,
- der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,

- Personen, denen kraft Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in Bezug auf die Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

Befreiung vom Gutachterauftrag bei Besorgnis der Befangenheit

Darüber hinaus sollte sich der Sachverständige von Gutachterpflichten befreien lassen, wenn er sich befangen fühlt. Befangenheit wird dabei in Anlehnung an § 42 Abs. 2 ZPO und § 24 Abs. 2 StPO definiert. Folgende vier Beispiele für Befangenheit eines Sachverständigen sind in der Praxis besonders häufig:

- freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen zu dem Auftraggeber oder einer der Prozessparteien,
- eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit für einen anderen Auftraggeber,
- ein ständiges Dienstverhältnis zum Auftraggeber oder zu einer der Prozessparteien sowie
- eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber oder von einer der Prozessparteien.

Wichtig zu wissen: Für die Ablehnung eines Sachverständigen durch eine Prozesspartei genügt allein schon eine gerechtfertigte Besorgnis der Befangenheit. Auf eine tatsächliche Befangenheit kommt es nicht an. Befürchtet der Sachverständige, in einer Sache befangen zu sein, sollte er davon unbedingt dem Gericht Kenntnis geben und noch vor Aufnahme der Gutachtertätigkeit das Gericht entscheiden lassen, ob er den Auftrag trotzdem übernehmen soll.

Weitere Gründe für die Befreiung von einer Gutachtertätigkeit

Darüber hinaus kann der Sachverständige in folgenden Fällen darum bitten, vom Gutachterauftrag befreit zu werden:

- Der Auftrag betrifft nicht die Begutachtung handwerklicher Waren und Leistungen bzw. die Nachprüfung

von Handwerkerpreisen. Der Auftrag liegt also außerhalb des allgemeinen Vereidigungsrahmens.

- Die Beweisfrage liegt dem wesentlichen Inhalt nach nicht im speziellen Vereidigungsgebiet des Sachverständigen, d.h. in dem Handwerksberuf, für den er zum Sachverständigen bestellt ist.
- Die Beweisfrage fällt zwar in das Arbeitsgebiet des Sachverständigen, gehört aber zu einem Spezialgebiet, auf dem der Sachverständige keine Erfahrung besitzt. Zwar erfordert die Entscheidung über diese Frage eine gewissenhafte Prüfung; es ist aber auf jeden Fall besser, diesen Umstand offen zu bekennen, als ein unsachgemäßes und möglicherweise fehlerhaftes Gutachten zu erstatten.
- Der Sachverständige bearbeitet bereits so viele Gutachten, dass er neue Aufträge nur mit unangemessen großer Verzögerung erfüllen könnte.
- Das Gleiche gilt, wenn die gesamte Arbeitskraft des Sachverständigen aus gewichtigen Gründen seinem Betrieb zur Verfügung stehen muss. Allerdings muss dieser Fall die besondere Ausnahme bleiben. (Im Regelfall sind betriebliche Aufgaben kein Grund zur Ablehnung eines Gutachtenauftrages, da sich ja der Sachverständige im vollen Bewusstsein hat vereidigen lassen, dass er dieses Ehrenamt neben den betrieblichen Aufgaben wahrzunehmen hat.)
- Auch bei voraussehbarer längerer Krankheit oder einem fest gebuchten Urlaub sollte ein Gutachtenauftrag zurückgegeben werden, um das Verfahren nicht unangemessen zu verzögern.

In allen derartigen Fällen ist es unbedingt erforderlich, den Auftrag (zusammen mit den Gerichtsakten) mit der entsprechenden Begründung an das Gericht zurückzugeben. Zugleich sollte dem Gericht – wenn möglich – ein geeigneter und auch zur Gutachtenanfertigung bereiter Sachverständiger benannt werden.

4.3 Unparteiische Aufgabenerfüllung

Gutachten unparteiisch und absolut unabhängig von den Interessen seines Auftraggebers zu erstatten gehört zu den Hauptpflichten eines Experten. Aufgrund der öffentlichen Bestellung und Vereidigung genießt der Sachverständige in der Gesellschaft besonderes Vertrauen. Gutachten sollen zudem prinzipiell auch für jene objektiv aussagekräftig sein, die damit konfrontiert werden, ohne selbst Auftraggeber zu sein.

- Grundsätzlich untersagt ist dem Sachverständigen, Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis der Untersuchung und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen könnten. Unbenommen bleiben muss ihm, alle von ihm im Zuge mit der/den Beweisfrage(n) gefundenen Ergebnisse zu verwerten. Er darf im Gutachten nur von den Tatsachen und Voraussetzungen ausgehen, die er selbst festgestellt hat bzw. die mit eigenen Feststellungen übereinstimmen.
- Der Sachverständige darf keine Vereinbarungen treffen, die eine unparteiische oder unabhängige Urteilsfindung beeinträchtigen können. Verboten ist es dem Sachverständigen insbesondere, vertragliche Beziehungen mit beteiligten Parteien einzugehen, nachdem ihm ein Gutachtenauftrag in deren Angelegenheit erteilt worden ist.
- Er darf sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit – außer der gesetzlichen bzw. angemessenen Vergütung – keine Vorteile versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt vor allem auch für Aufträge, die sich im Anschluss an seine Gutachtertätigkeit ergeben könnten.
- Grundsätzlich verwehrt ist dem Sachverständigen, den Verkauf oder den Ankauf von ihm begutachteter Gegenstände zu vermitteln. Dieses Verbot gilt nur dann nicht, wenn es keinen Zusammenhang zwischen Begutachtung und Vermittlung oder Ankauf gibt. Ein solcher Zusammenhang ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn eine Begutachtung längere Zeit



zurückliegt bzw. der betroffene Gegenstand allgemein zum Kauf angeboten oder versteigert wird.

- Der Sachverständige darf Mängel, die er an einem von ihm begutachteten Objekt festgestellt hat, nicht selbst beseitigen. Eine Ausnahme ist z. B. dann möglich, wenn außer ihm kein anderer Fachmann für eine Mängelbeseitigung in Frage kommt. In jedem Fall ist die vorherige Zustimmung der Handwerkskammer einzuholen.
- Der Sachverständige darf kein Gutachten für mehrere Auftraggeber in derselben Sache erstatten – es sei denn, die Parteien vereinbaren dies mit dem Sachverständigen, z. B. bei einem Schiedsgutachten.

4.4 Schweigepflicht – Auskunftspflicht

Jedem Sachverständigen ist untersagt, Kenntnisse, die er bei seiner Tätigkeit erlangt hat, Dritten mitzuteilen oder zum Schaden anderer bzw. zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass auch seine Hilfs- und Schreibkräfte diese Pflicht zur Verschwiegenheit beach-

ten. Sie erstreckt sich im Übrigen auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Von der Pflicht zur Verschwiegenheit ist der Sachverständige nur dann entbunden, wenn er Sachverhalte mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Personen feststellt. In diesen Fällen muss er dies den zuständigen Behörden unverzüglich mitteilen.

Allerdings bedeutet Schweigepflicht gegenüber Dritten nicht, dass der Sachverständige seiner Gutachtertätigkeit ohne jegliche Kontrolle nachgeht. Vielmehr legen die Sachverständigenvorschriften eindeutig eine Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht gegenüber der Handwerkskammer fest. So ist der Sachverständige verpflichtet, jedes von ihm angeforderte Gutachten schriftlich zu dokumentieren. Aus diesen Nachweisen müssen der Auftraggeber, der Gegenstand des Auftrages und die Daten der Auftrags erledigung hervorgehen.

Darüber hinaus muss der Sachverständige auf Verlangen der Handwerkskammer mündlich oder schriftlich Auskunft über seine Gutachtertätigkeit geben. Auf diese Weise kann sich die Kammer regelmäßig davon überzeugen, wie der Sachverständige seinen Gutachterpflichten nachkommt.

Die Auskunftspflicht des Sachverständigen gegenüber der Kammer dient also der Sicherheit der Öffentlichkeit. Sie verletzt dabei nicht die Schweigepflicht des Sachverständigen gegenüber Dritten. Schließlich unterliegen auch die Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und deren Mitarbeiter einer Schweigepflicht über alle dienstlich zur Kenntnis erlangten Informationen.

4.5 Fortbildungspflicht

Die Sachverständigenordnung der Kammer verpflichtet Sachverständige ausdrücklich, sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, regelmäßig fortzubilden. In Frage kommen dafür Weiterbildungen im allgemeinen Sachverständigenwissen, z. B. durch Teilnahme an den Sachverständigentagen der Handwerkskammern und den Seminaren der Akademie Schloss Raesfeld oder des Institutes für Sachverständigenwesen, aber auch an Lehrgängen und Seminaren der Fachverbände zur fachlichen Fortbildung. Wer als Sachverständiger dieser Pflicht nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass die erneute Bestellung von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht wird.

4.6 Bekanntmachung/Werbung

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenbüchern, Adressbüchern und anderen Medien in »angemessener Weise« bekannt geben. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich die Informationen lediglich auf Namen, Adresse, Sachgebietsbezeichnung, öffentliche Bestellung und bestellende Körperschaft beschränken.

Prinzipiell hat der Sachverständige in punkto Eigenwerbung das Wettbewerbsrecht – vor allem die §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – zu beachten. Zugleich müssen Form und Inhalt der Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Rechnung tragen. Zulässig ist danach eine Werbung, die objektiv über das

Leistungsangebot des Sachverständigen informiert. Auf Aussagen, die nach Aufmachung und Inhalt aufdringlich oder reißerisch wirken könnten, sollte verzichtet werden.

Generell ist zu beachten: Der Sachverständige des Handwerks muss seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger von seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Betätigung trennen.

In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten und in allen anderen Werbeaussagen, die sich auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Betätigung beziehen, darf der Sachverständige daher nicht parallel auf seine öffentliche Bestellung hinweisen.

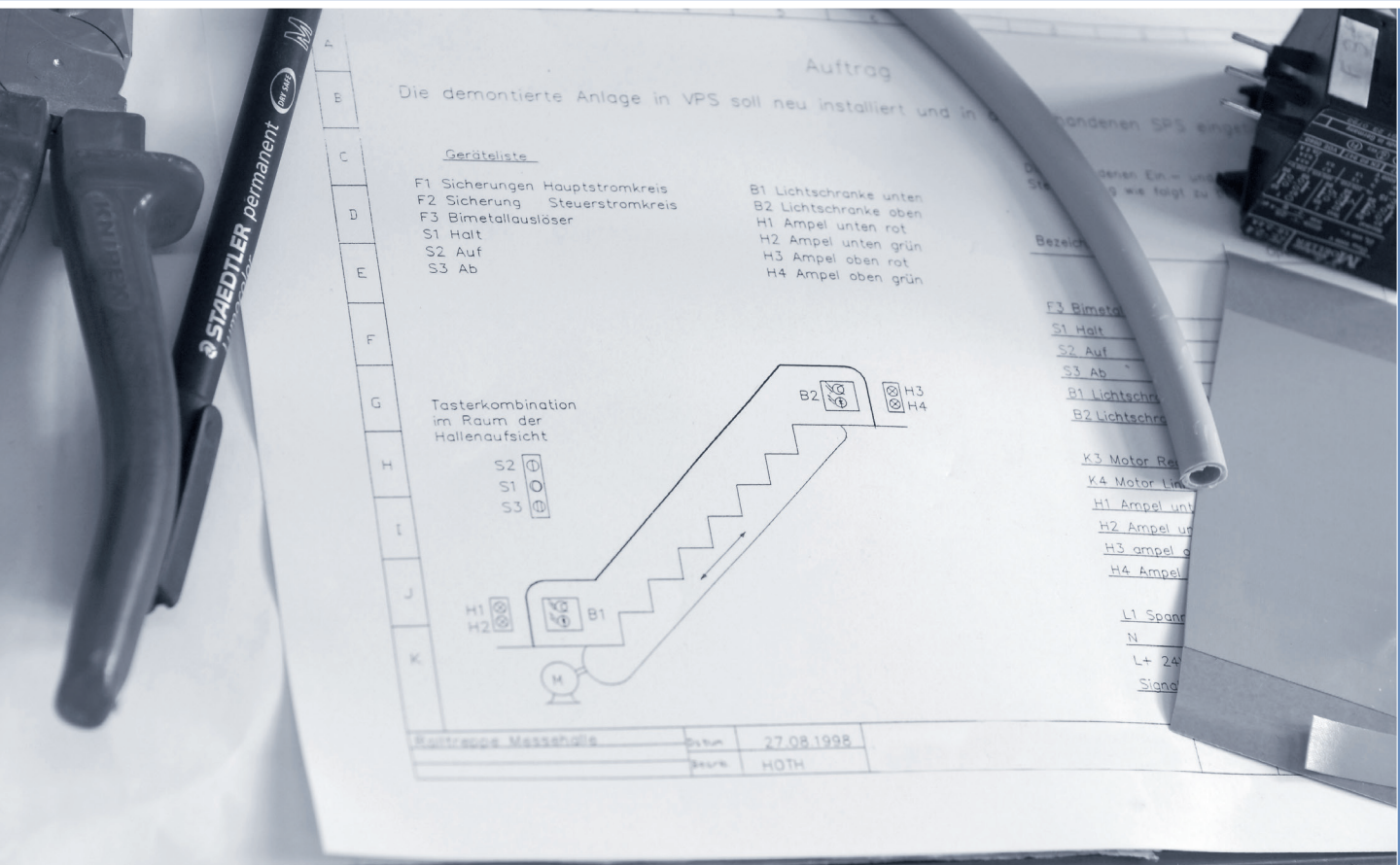
4.7 Sachverständigenverzeichnisse

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse über die von ihnen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Diese tagesaktuell geführten Übersichten, nach Sachgebieten geordnet, können auf den Internetseiten der jeweiligen Kammer eingesehen und dort auch ausgedruckt werden.

Darüber hinaus ist im Internet das Sachverständigenverzeichnis des Handwerks für das gesamte Bundesgebiet unter www.svd-handwerk.de verfügbar. Diese benutzerfreundliche Internet-Datenbank ermöglicht es, über eine Stichworteingabe einen geeigneten Sachverständigen vor Ort zu finden. Seit Anfang 2014 ist diese Sachverständigendatenbank des Handwerks auch als App mit dem Namen SACHVERSTÄNDIGENNAVI für alle mobilen Endgeräte kostenfrei verfügbar.

Weitere Informationen zur Sachverständigentätigkeit sowie Links zu Kammern, Verbänden und Organisationen halten die Internetauftritte der Akademie Schloss Raesfeld unter www.akademie-des-handwerks.de und des Instituts für Sachverständigenwesen (IfS) unter www.ifsforum.de und der Internetauftritt des Westdeutschen Handwerkskammertags www.whkt.de bereit.



V. Vom Auftrag zum Gutachten

Die Erstellung eines Gutachtens folgt in der Regel einem bestimmten Ablauf notwendiger Schritte. Welche dies sind, ist davon abhängig, ob das Gutachten im Auftrag eines Gerichts oder für einen privaten Auftraggeber erarbeitet wird. Wichtig ist in jedem Fall die klare und eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstands, die Festlegung der Vergütung sowie die gewissenhafte Untersuchung des Sachverhalts.

5.1 Gerichtsgutachten

Beweisbeschluss

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird beauftragt, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein Gutachten zu erstatten. In der Praxis bekommt er dann zusammen mit einem kurzen Anschreiben die Gerichtsakte mit der Bitte, ein Gutachten gemäß Beweisbeschluss, Blatt ... der Akten, zu erstellen. An diesen Beweisbeschluss des Gerichts und die darin gestellten Fragen hat sich der Sachverständige strikt zu halten.

Da der Richter in handwerklich-fachlicher Hinsicht Laie sein kann, ist es für ihn zuweilen nicht leicht, eine sachkundige und zielführende Frage zu formulieren. Soweit erforderlich, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

Das Gericht hat also die Pflicht, von vornherein für eindeutige Fachfragen im Beweisbeschluss zu sorgen. Ist es dieser Aufgabe nicht nachgekommen bzw. ist sich der Sachverständige über den Inhalt des Beweisbeschlusses unsicher, sollte er sich umgehend vom zuständigen Richter den Gutachtauftrag erläutern lassen.

Aktenstudium

Hinweise auf Inhalt und Richtigkeit des Beweisbeschlusses gibt dem Sachverständigen das Aktenstudium. Ihm muss er sich ohnehin unterziehen – um den bisherigen Prozessablauf einschätzen zu können und auch in Vorbereitung auf das Gutachten.

Zusätzlich wichtig ist ein Blick auf den vom Gericht veranschlagten Kostenvorschuss. Wenn dieser nach

Auffassung des Sachverständigen nicht ausreicht, um die absehbaren Gutachtenkosten zu decken, muss der Sachverständige das Gericht sofort darüber informieren (§ 407a Abs. 3 ZPO) und dessen Entscheidung abwarten.

Ortstermin

Hat sich der Sachverständige über die Akten in den Fall eingearbeitet, wird er zumeist nicht umhin kommen, das streitige Objekt in Augenschein zu nehmen. Dazu dient der sogenannte Ortstermin. Dabei hat der Sachverständige besonders auf ein neutrales und unparteiisches Verhalten Wert zu legen. Sofern vom Gericht nicht ausdrücklich anderes angeordnet (vgl. §§ 404a und 407a ZPO), gelten die folgenden Ausführungen bezüglich einer Beteiligung beider Prozessparteien.

Den Ortstermin setzt der Sachverständige mit einer ausreichenden Frist fest. Über diesen Termin hat er beide Prozessparteien – werden sie von Anwälten vertreten, unbedingt auch diese – rechtzeitig zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. In der Regel genügt für die Bekanntgabe des Ortstermins ein einfacher Brief. Bei größeren Streitwerten empfiehlt es sich, eingeschriebene Briefe mit Rückschein zu nutzen (Beweispflicht über eine ordnungsgemäße Ladung zum Ortstermin).

Benötigt der Sachverständige von einer oder von beiden Prozessparteien Unterlagen, die für den Ortstermin bzw. für die spätere Ausarbeitung des Gutachtens von Bedeutung sind, sollte er grundsätzlich das Gericht bitten, diese Schriftstücke für ihn anzufordern. Da bei einem Prozess stets auf beiden Seiten Misstrauen vorherrscht, sollte der Sachverständige unbedingt vermeiden, mit einer der streitenden Parteien »auf eigene Faust« Kontakt aufzunehmen – es sei denn, das Gericht bestimmt etwas anderes.

Wurden beide Parteien ordnungsgemäß eingeladen, kann der Ortstermin selbstverständlich auch dann stattfinden, wenn nur eine der Parteien erscheint. Wichtig ist hierbei, im späteren Gutachten eindeutig zu vermerken, dass beide Parteien rechtzeitig eingeladen wurden, letztlich aber nur eine Partei anwesend war. Beim Ortstermin selbst – wie überhaupt im Umgang mit den Beteiligten

– hat sich der Sachverständige absolut unparteiisch zu verhalten. So sollte er vermeiden, schon vorab mit einer der beiden Parteien zusammenzutreffen oder etwa gemeinsam mit einer Partei zum Ortstermin anzureisen. Auf keinen Fall darf der Sachverständige nach offizieller Beendigung des Ortstermins mit einer der beiden Parteien allein weiterverhandeln.

Unparteiisches Verhalten des Sachverständigen schließt ein, während des Ortstermins auf keinen Fall Einschätzungen, Wertungen oder Meinungsäußerungen abzugeben, die eine der streitenden Parteien für sich als »Pluspunkte« in der gerichtlichen Auseinandersetzung verbuchen könnte. Damit würde er unzulässigerweise in den Prozessverlauf und letztlich in die Entscheidungs- und Urteilsfindung des Gerichts eingreifen.

Als Faustregel sollte bei Ortsterminen für jeden Sachverständigen gelten: Nur Fragen stellen – keine Fragen beantworten! Aufgrund der besonderen Situation bei einem Ortstermin empfiehlt sich für jeden Sachverständigen zudem, zu allen festgestellten Sachverhalten kurze, handschriftliche Aufzeichnungen zu machen. Eine Fotokamera sollte der Sachverständige nicht nur zu Beweis Zwecken so oft wie möglich nutzen, sondern auch, um die schriftlichen Darlegungen und Wertungen im anzufertigenden Gutachten untermauern und veranschaulichen zu können.

Wird dem Sachverständigen eine Ortsbesichtigung verwehrt, indem er z. B. in ein Haus oder eine Wohnung keinen Zutritt erhält, hat er auf keinen Fall das Recht, sich mit Gewalt Zutritt zu verschaffen. Er muss





das Gericht davon ebenso unterrichten wie über andere besondere Vorkommnisse, etwa über nicht beizulegende Wortgefechte.

Kommt es dazu, liegt es im Ermessen des Sachverständigen, den Ortstermin abubrechen. Kann ein Sachverhalt durch einen vom Gericht berufenen Sachverständigen aufgrund von Behinderungen nicht aufgeklärt werden, so geht dies grundsätzlich zu Lasten der Partei, die die Verhinderung verursacht und damit die Beweisführung vereitelt hat. Denn bei Zivilprozessen gilt nicht die Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen,

sondern die so genannte Parteimaxime, d.h. der Richter verwertet nur jene Tatsachen und Beweismittel, die ihm von den Parteien zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel ist es jedoch so, dass der Sachverständige bei Ortsterminen ungehindert recherchieren kann. Damit kommt er zu den Fakten und Erkenntnissen, die ihm erlauben, ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen. In den meisten Fällen reicht das schriftlich erstattete Gutachten zur Urteilsfindung aus. Möglich ist aber, dass ein Richter den Sachverständigen auffordert, sein Gutachten in der Verhandlung mündlich vorzutragen, zu

begründen, zu ergänzen oder zu verteidigen. Daher sollte jeder Sachverständige seine Aufzeichnungen vom Ortstermin aufbewahren, über eine Kopie des Gutachtens verfügen und auf einen eventuellen mündlichen Vortrag mit Zwischenfragen vorbereitet sein.

Grundsätzlich sollte der Sachverständige bei Vorladungen zu mündlichen Verhandlungen aus Vergütungsgründen darauf achten, dass er nicht als Zeuge oder sachverständiger Zeuge, sondern als Sachverständiger gehört wird.

5.2 Besonderheiten des Privatgutachtens; Ergänzung zu Widerrufsrecht

Bei Gutachten für einen privaten Auftraggeber gelten weitgehend die Modalitäten für Gerichtsgutachten. Ersetzt wird lediglich der Beweisbeschluss des Gerichts durch den Auftragsgegenstand seitens des Auftraggebers.

Dabei sollte der Sachverständige von vornherein darauf achten, dass der Auftragsgegenstand klar und eindeutig bezeichnet wird. Gegebenenfalls sollte er seinem Auftraggeber bereits bei der Formulierung der Fragestellung helfen, da er sich dadurch möglicherweise unnötige Arbeit und auch Ärger ersparen kann. Zudem ist jedem Privatgutachter zu empfehlen, mit dem Auftraggeber eindeutige Absprachen über die Vergütung zu treffen. Bei größeren Aufträgen sollte sich der Sachverständige einen angemessenen Kostenvorschuss auszahlen lassen, bevor er mit den Vorarbeiten für das Gutachten beginnt. Ist zwischen Auftraggeber und Sachverständigem ein Vertrag über ein Gutachten zustande gekommen, so wird sich der Sachverständige einen Überblick über die zu begutachtende Sache verschaffen. In den meisten Fällen wird ein Ortstermin ähnlich wie beim Gerichtsgutachten erforderlich sein.

Auch bei einem Ortstermin für ein Privatgutachten sollte der Sachverständige darauf dringen, dass die andere Partei verständigt und eingeladen werden darf und möglichst auch teilnimmt. Er entgeht damit der Gefahr, nur einseitig informiert zu werden und Teilprobleme, die sich möglicherweise aus schriftlichen Unter-

lagen nicht ergeben, unberücksichtigt zu lassen. Ferner erhöht sich damit die Wahrscheinlichkeit, dass das Privatgutachten in einem eventuell folgenden Gerichtsverfahren vom Gericht anerkannt und gewertet wird. Allerdings kann es vorkommen, dass der Auftraggeber des Privatgutachtens darauf besteht, dass die Gegenpartei – z. B. ein Handwerker, der eine bemängelte Arbeit ausgeführt hat – weder vom Sachverständigen-Einsatz informiert noch zum Ortstermin eingeladen werden soll.

Da zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen ein zweiseitiges Vertragsverhältnis besteht, muss sich der Sachverständige einer solchen Vorgabe beugen. Zu raten ist ihm in einem derartigen Fall, im schriftlichen Gutachten festzuhalten, dass auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers die Gegenpartei nicht zum Ortstermin geladen wurde. Mit einem solchen Hinweis schützt sich der Sachverständige davor, dass ihn die Gegenseite als einseitig informiert bezeichnet und das Gutachten deshalb als parteiisch und voreingenommen ablehnt.

Einen Anspruch auf Aushändigung des schriftlichen Gutachtens hat nur der Auftraggeber. Der Sachverständige kann seinen Vergütungsanspruch verlieren, wenn er ohne ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung seines Auftraggebers das Gutachten auch der Gegenseite zur Kenntnis gibt.

In manchen Fällen erübrigt sich bei Privataufträgen ein schriftliches Gutachten. Häufig möchten sich Privatleute, die eine Arbeit von einem Handwerker haben ausführen lassen, lediglich von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bestätigen lassen, ob und – wenn ja – inwiefern von ihnen erkannte oder vermutete Mängel tatsächlich vorhanden sind. Auf jeden Fall muss sich der Sachverständige aber auch dann Aufzeichnungen über den Auftraggeber, den Zeitpunkt der Besichtigung und seine Feststellungen machen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch aus einem zunächst einfach erscheinenden Fall ein Rechtsstreit entwickelt, in dessen Verlauf Feststellungen oder Aussagen des Sachverständigen Bedeutung erlangen können.

Zu beachten ist weiter, dass bei einer Beauftragung durch einen privaten Auftraggeber, wenn dieser als Verbraucher anzusehen ist, unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gegeben sein kann und der Sachverständige dann auf die Widerrufsmöglichkeit hinweisen muss.

Verbraucher (vgl. § 13 BGB) haben nicht bei allen Verträgen ein Widerrufsrecht. Ein Widerrufsrecht besteht für Verbraucher allerdings dann, wenn es sich bei dem Vertrag um einen sogenannten »außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag« handelt. Ein solcher liegt vor, wenn der Vertragsschluss oder der Antrag des Verbrauchers zum Abschluss eines Vertrages an einem Ort erfolgt, der nicht Geschäftsraum des Unternehmers ist, z. B. beim Kunden (Verbraucher) zu Hause oder auf der Baustelle. In dieser Situation besteht für den Verbraucher ein Widerrufsrecht, über das er vom Unternehmer ordnungsgemäß zu belehren ist. Entfällt die Belehrung, kann der Verbraucher den Vertrag ein Jahr und 14 Tage lang widerrufen und schuldet im Fall des Widerrufs auch keine Vergütung bzw. Werterersatz.

Ein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts ist ebenfalls möglich. Um dies zu erreichen, muss der Verbraucher eine entsprechende Erklärung unterschreiben (siehe Anlage 5).

5.3 Vergleichsbereitschaft der Parteien

Bei einem Ortstermin kann ein Sachverständiger zuweilen Gesprächen der Parteien entnehmen, ob diese gegebenenfalls zu einem Vergleich auf der Basis der Sachverständigen-Feststellung bereit sind. Das Signal zu einem solchen Schritt sollte der Sachverständige aufgreifen, auch wenn er den Parteien von sich aus in der Regel keine Vergleichsvorschläge unterbreiten sollte. Allerdings ist hierbei zu unterscheiden zwischen einem gerichtlichen und einem privaten Auftrag.

Hat das Gericht dem Sachverständigen einen mit dem Beweisbeschluss genau begrenzten Auftrag erteilt, so beschränkt sich dessen Verpflichtung darauf, diesen Auftrag zu erledigen. Eine Vergleichsbereitschaft der Parteien sollte er dem Gericht mitteilen und mit der Weiterarbeit am Gutachten erst dann fortfahren, wenn er wegen Scheiterns des Vergleichs vom Gericht den Auftrag dazu erhält.

Anders ist die Lage bei privaten Auftraggebern. Hier ist es durchaus möglich, dass der Sachverständige auch einen Vergleich protokolliert und von den Parteien unterschreiben lässt. Die Frage der Kosten beim Einsatz eines Sachverständigen ist neben diesem Vergleich dann gesondert zu regeln.



VI. Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht

Die Kooperation des Sachverständigen mit dem Gericht ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. So enthalten die §§ 404a und 407a zum Sachverständigenbeweis verbindliche Vorgaben, die die Pflichten zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit festlegen. Weitere Paragraphen beziehen sich u. a. auf die Regelung selbstständiger Beweisverfahren.

6.1 Pflichten des Gerichts (§ 404a ZPO)

Nach § 404a Abs. 1 hat das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten. Es kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen. Solche gerichtlichen Anordnungen können für den Umgang des Sachverständigen mit den Prozessparteien besondere Bedeutung erhalten.

Dadurch kann manchen Ablehnungsgründen vorgebeugt werden. Anordnungen des Gerichts berühren

jedoch nicht die fachliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Sachverständigen.

Laut § 404a Abs. 2 soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgaben einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern. Verhindert werden soll damit, dass die Beweisfrage unvollständig oder gar falsch formuliert wird, der Sachverständige seinen Auftrag missversteht und das Gericht später den Beweisbeschluss noch konkretisieren oder gar ein neues Gutachten einholen muss.

Nach § 404a Abs. 3 hat das Gericht bei streitigem Sachverhalt zu bestimmen, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll. Notfalls muss sich der Sachverständige die unstreitigen Tatsachen benennen lassen, von denen er ausgehen soll.

Soweit erforderlich, bestimmt nach § 404a Abs. 4 das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige



zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass der Sachverständige den Gutachtenauftrag eigenmächtig überschreitet, da dies unnötige Kosten und Prozessverzögerungen verursachen könnte.

§ 404a Abs. 5 besagt, dass Weisungen an den Sachverständigen den Parteien mitzuteilen sind. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, hat das Gericht den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Die Parteien sollen also über die Zusammenarbeit des Gerichts mit dem Sachverständigen ständig informiert sein und Gelegenheit erhalten, zu einem zweckmäßigen Verfahren beizutragen. Zudem soll dem Anschein der Befangenheit des Gerichts oder des Sachverständigen vorgebeugt werden.

Auf all diese Bestimmungen kann und sollte sich ein Sachverständiger berufen, wenn er z. B. einen unklar formulierten Beweisbeschluss erhält und Aufklärung oder Klarstellung vom Gericht benötigt.

6.2 Pflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)

Nach § 407a Abs. 1 hat der Sachverständige zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Einbeziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat er das Gericht unverzüglich zu verständigen. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, umgehend einen anderen Sachverständigen einzuschalten, falls der zuerst Angesprochene den Auftrag nicht erfüllen kann.

Nach § 407a Abs. 2 hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu recht-



fertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Der Sachverständige muss also zukünftig noch gründlicher überprüfen, ob mögliche Befangenheitsgründe, die eine Ablehnung seiner Person im Verfahren rechtfertigen, vorliegen.

Nach § 407a Abs. 3 ist der Sachverständige nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer weiteren Person bedient, hat er diese namentlich zu benennen und den Umfang der Tätigkeit anzugeben, sofern es sich nicht um einfache Hilfsdienste handelt. In jedem Fall muss der Sachverständige die Verantwortung für das Gutachten behalten.

Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags, so hat er dies nach § 407a Abs. 4 unverzüglich vom Gericht klären zu lassen. Sind Gutachtenkosten absehbar, die in keinem Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, muss der Sachverständige rechtzeitig darauf hinweisen.

§ 407a Abs. 5 verpflichtet den Sachverständigen, auf Verlangen des Gerichts Akten und sonstige für die Begutachtung verwendete Unterlagen unverzüglich herauszugeben sowie seine Untersuchungsergebnisse mitzuteilen. Kommt er dem nicht nach, ordnet das Gericht die Herausgabe an. Diese kann gemäß § 409 ZPO mit Ordnungsmitteln erzwungen werden. Damit soll erreicht werden, dass ein weiterer Sachverständiger die Gutachtertätigkeit ohne Zeitverlust fortsetzen und ggf. bisherige Untersuchungsergebnisse verwerten kann.

Nach § 407a Abs. 6 soll das Gericht schließlich den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen. § 411 Abs. 4 ZPO erlaubt dem Sachverständigen, sein Gutachten nach berechtigten Einwendungen der Parteien im Schriftwege zu ergänzen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Sachverständige ggf. nicht erst in der mündlichen Verhandlung mit überraschenden und schwierigen Fragen konfrontiert wird (die möglicherweise eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Verhandlung erfordern).

6.3 Das selbstständige Beweisverfahren

Selbstständiges Beweisverfahren – geregelt in den §§ 485 bis 487 ZPO – bedeutet, dass im wesentlichen Teile der Beweiserhebung aus dem Hauptverfahren herausgenommen und in das selbstständige Beweisverfahren verlagert werden. Würde der Streit der Parteien nur von der Entscheidung tatsächlicher Fragen abhängen, könnte dies bereits zu einer die Parteien befriedigenden Klärung und damit eher zu einem Vergleich führen. Im selbstständigen Beweisverfahren kann eine Partei die Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, dass der Zustand einer Person, der Zustand oder der Wert einer Sache, die Ursache eines Personen- oder Sachschadens oder Sachmangels und der Aufwand für die Beseitigung solcher Schäden festgestellt wird. Es ist beim Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk sich die zu begutachtende Person oder Sache befindet. Ansonsten kommt das Gericht in Frage, das für die Hauptsache zuständig wäre.



VII. Form und Inhalt des Gutachtens



Gutachten müssen bestimmten Anforderungen an ihre Form und ihren Inhalt entsprechen. In der Regel sind sie schriftlich vorzulegen, auf Anforderung des Gerichts jedoch in der Verhandlung zusätzlich mündlich zu erläutern. Ihr Inhalt hat sich ausschließlich auf die vom Auftraggeber vorgegebene Aufgabenstellung zu beziehen. Die Darlegungen müssen allgemeinverständlich sein.

7.1 Generelle Anforderungen an das Gutachten

In der Regel hat der Sachverständige sein Gutachten schriftlich zu erstatten – es sei denn, der Auftraggeber verzichtet darauf. Aber auch ein schriftliches Gutachten befreit den Sachverständigen nicht immer von der Pflicht, auf Anforderung des Gerichts die Untersuchungsergebnisse in der mündlichen Verhandlung zu erläutern.

Auch bei diesen Darlegungen hat der Sachverständige ausschließlich auf die Fragestellung seines Auftraggebers Bezug zu nehmen, und zwar allgemeinverständlich. Sollte sich der Gebrauch von Fachausdrücken und Fremdwörtern nicht völlig vermeiden lassen, muss der Sachverständige diese unbedingt erläutern. Dabei versteht sich, dass die Ausführungen eindeutig sein müssen, keine Zweifel an der sachlich richtigen Darstellung zulassen dürfen und den Richter in die Lage versetzen, die Untersuchung und die Ergebnisse des Verfassers logisch nachzuvollziehen.

7.2 Aufbau und Inhalt des Gutachtens

Das Gutachten muss im Interesse aller Beteiligten und entsprechend dem in der Fragestellung strukturierten Beweisbeschluss übersichtlich gegliedert sein. Zudem müssen einige Formvorschriften eingehalten werden:



- Auf der ersten Seite des Gutachtens hat sich der Sachverständige zunächst mit Namen, Bestellungsgebiet, Bestellungskörperschaft und vollständiger Adresse auszuweisen. Sodann sind auf der ersten Seite bei Gerichtsgutachten die streitenden Parteien zu bezeichnen und das Aktenzeichen des Gerichts anzugeben. – Bei Privatgutachten genügen Angaben zum Auftraggeber sowie zur Sache selbst.
 - Bei Gerichtsgutachten sind daran anschließend die Beweisfragen, die beantwortet werden sollen, aus dem Beweisbeschluss des Gerichtes als einleitende Fragestellung aufzunehmen. – Bei Privatgutachten sollte der Inhalt des Auftrages, also die dem Sachverständigen vorgelegten Fragen, an den Anfang des Gutachtens gestellt werden.
 - War ein Ortstermin Bestandteil der Gutachtertätigkeit, muss angegeben werden, wer wann geladen worden ist, wann der Ortstermin stattgefunden und wer daran teilgenommen hat. Zudem sollte knapp der Ablauf des Ortstermins dargestellt werden.
 - Der Sachverständige sollte festhalten, welche Arbeitsunterlagen ggf. einbezogen wurden, z. B. Berechnungsunterlagen einer Partei, handwerkliche Fachregeln, DIN-Normen, Regeln der Technik, Fachbücher oder Herstellerinformationen.
- Im Hauptteil des Gutachtens folgen die Hauptaussagen. Generell bleibt dazu festzuhalten:
- Der Sachverständige hat, unter Beachtung der dem Gutachten vorangestellten Frage, möglichst detailliert zu beschreiben, was er beim Ortstermin gesehen hat

(Ist-Zustand). Festgestellte Mängel müssen im Einzelnen dargelegt werden.

- Der Darstellung des Ist-Zustandes folgen Darlegungen des Soll-Zustandes. Verglichen wird das Festgestellte mit dem, was nach dem Vertrag bzw. dem Leistungsverzeichnis vereinbart war. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, gibt der Sachverständige ein fachliches Urteil ab, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist. Dies ist gegeben, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Wichtig ist, das Gutachten klar zu gliedern und jede Frage für sich abschließend zu behandeln. Eine solche Gliederung ist vor allem dann wichtig, wenn Beweisbeschluss oder Fragestellung eines privaten Auftraggebers aus einer Vielzahl von Punkten bestehen. Alle Feststellungen müssen logisch aufgebaut sein, so dass sich eine Aussage aus der vorangegangenen ergibt. Jede Schlussfolgerung muss begründet sein.
- Hat der Sachverständige den Auftrag, Rechnungen oder Preise zu prüfen, sollte er die einzelnen Rechnungsposten wie bei einem detaillierten Angebot angeben. Nur so ist es dem Adressaten des Gutachtens möglich, wirklich vergleichen zu können. Grundlage ist der »ortsübliche« (Markt-)Preis, der im Zweifelsfall nur durch Recherchen in örtlichen Handwerkskreisen ermittelt werden kann.
- Dass das Gutachten absolut neutral, unabhängig und objektiv zu erstatten ist, versteht sich von selbst. Dass sich der Sachverständige an diese Regel gehalten hat, bestätigt er am Schluss des Gutachtens mit der Formel »Vorstehendes Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen neutral und objektiv erstattet.«
- Schließlich hat der Sachverständige das Gutachten mit seinem Sachverständigenstempel zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.



VIII. Schiedsgutachter und Schiedsrichter

Eine besondere Herausforderung stellt der Einsatz als Schiedsgutachter, als Gutachter für ein Schiedsgericht oder als Schiedsrichter dar. Frage- und Aufgabenstellungen dieser drei Tätigkeiten unterscheiden sich jeweils stark voneinander. Gemeinsam ist in allen Fällen der Einsatz eines Sachverständigen aufgrund eines privaten Auftrages. Auftraggeber sind in der Regel sich streitende Vertragsparteien, deren Auseinandersetzung mit Hilfe des Sachverständigen beigelegt werden soll.

- Der Sachverständige wird als Schiedsgutachter tätig, wenn er im Auftrag mindestens zweier sich streitender Vertragsparteien bestimmte Tatsachenfeststellungen oder fachliche Beurteilungen aufgrund seines Sachverständnisses treffen soll und die Parteien sich dem Votum des Sachverständigen von vornherein unterwerfen. Grundlage sollte sowohl eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien als auch zwischen diesen und dem Sachverständigen sein.

Der Schiedsgutachter hat sich lediglich auf die fachliche Beurteilung des ihm vorgegebenen Untersuchungsgegenstandes zu beschränken, aber keine Auskunft darüber zu geben, zu wessen Lasten seine Feststellungen gehen. Sollten nämlich die Parteien später wegen eines Streits über die Rechtsfolgen ein Gericht anrufen, wäre das Gericht an die Tatsachenfeststellung des Schiedsgutachters gebunden und könnte nicht erneut in eine Beweisaufnahme gehen.

Die Auftraggeber eines Schiedsgutachters haften dem Sachverständigen für seine Vergütung als Gesamtschuldner, d.h., der Sachverständige kann sich aussuchen, welchen der Auftraggeber er für die Bezahlung seiner gesamten Kosten in Anspruch nehmen will, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auftraggeber vereinbaren intern den Kostenausgleich, z. B. entsprechend dem Grad ihrer Verantwortlichkeit. Die Vergütung ist wie bei einem Privatgutachten mit den Parteien frei zu vereinbaren.

Bittet ein Schiedsgericht einen Sachverständigen um ein Gutachten, so ist seine Stellung ähnlich dem des gerichtlichen Sachverständigen. Der Unterschied besteht darin, dass das Schiedsgericht den Auftrag

zu einem Gutachten »im Auftrag der sich streitenden Parteien« erteilt, woraus sich deren Gebührenhaftung ergibt.

Das Schiedsgericht gibt wie bei einem normalen gerichtlichen Beweisbeschluss die Fragestellung vor. Der Gutachter hat mit seinem Gutachten die vom Schiedsgericht vorgegebene Beweisfrage zu beantworten.

- Grundsätzlich anders ist die Aufgabe, wenn ein Sachverständiger als Beisitzer (evtl. auch als Vorsitzender) eines Schiedsgerichts berufen wird. Dann hat er wie ein Richter zu wirken. Das Schiedsgericht wird anstelle eines ordentlichen Gerichts auf der Grundlage einer Schiedsgerichtsvereinbarung tätig. Die das Schiedsgericht anrufenden Parteien haben auf die Anrufung des ordentlichen Gerichtes ausdrücklich verzichtet. In seiner Eigenschaft als Schiedsrichter hat der Sachverständige nicht nur den Sachverhalt aufzuklären und notfalls mit Hilfe eines weiteren Gutachters Beweise zu erheben, Feststellungen zu treffen sowie Ursachen zu erforschen, sondern er muss auch die rechtlichen Folgerungen daraus ziehen und zu einem Urteil in der Auseinandersetzung kommen. Die Vergütung für die Tätigkeit als Schiedsrichter regelt sich nach freier Vereinbarung.



IX. Die Sachverständigenvergütung

Für die gerichtliche Gutachtertätigkeit hat der Sachverständige Anspruch auf eine Vergütung für seinen Zeitaufwand (Honorar), einen Ersatz des Aufwandes durch Fahrten und Reisen oder durch Ortsabwesenheit sowie einen Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen. Bei Privatgutachten empfiehlt sich, vor Beginn der Gutachtertätigkeit eine Vergütung nach den Grundsätzen des Werkvertragsrechts zu vereinbaren.

9.1 Vergütung bei Gerichtsgutachten

Bei Gerichtsgutachten bemessen sich Vergütung und Aufwandsentschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG).

Zum 01.01.2021 hat der Gesetzgeber im Rahmen des Kostenänderungsgesetzes auch das JVEG erheblich geändert. Insbesondere erfolgt die Zuordnung nicht mehr nach den Honorargruppen, sondern nach Stundensätzen, die sich an einzelne Sachgebiete orientieren. Im Vergleich zum alten JVEG hat der Gesetzgeber die Stundensätze deutlich angehoben und an marktübliche Preise angepasst.

Nach dem novellierten JVEG erhält der Sachverständige für jede Stunde der Ausarbeitung des Gutachtens 70 bis 155 Euro (vorher: 65 bis 125 Euro). Diese festen Stundensätze sind in eine Liste von 39 Sachgebieten eingeteilt (Anlage 1 zu § 9 JVEG), wobei diese teilweise noch untergliedert sind. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat dazu 2021, wie auch schon in der Vergangenheit, eine ergänzende Liste erarbeitet, aus der ersichtlich ist, in welches Sachgebiet die Bestellungsgebiete der handwerklichen Sachverständigen einzuordnen sind. Daraus ergeben sich z. B. folgende

Stundensätze:

Sachgebiet lt. Anlage 1 JVEG	Stundensatz alt	Stundensatz neu
Gesundheits Handwerk	70 EUR	85 EUR
Fahrzeugbau	75 EUR	100 EUR
Maschinen und Anlagen	90 EUR	110–130 EUR
Bauwesen	70–90 EUR	95–105 EUR

Insbesondere das Sachgebiet 4 (Bauwesen) ist dabei für handwerkliche Sachverständige von besonderer Bedeutung. Die Bandbreite der Vergütung in Sachgebiet 4 liegt bei 95 EUR bis 105 EUR.

Zu beachten ist hier, dass der handwerkliche Sachverständige nicht auf das Sachgebiet 4.2 (handwerklich-technische Ausführung) beschränkt ist, sondern je nach Auftrag auch Aussagen zur Schadensbewertung, Schadensfeststellung (Sachgebiet 4.3, 105 EUR), der Planung (Sachgebiet 4.1, 105 EUR) oder den Bauprodukten (Sachgebiet 4.4, 105 EUR) treffen kann und muss. In diesen Fällen ist er auch nach diesen Sachgebieten zu vergüten.

In besonderen Fällen kann ein Sachverständiger auf Antrag auch eine Vergütung oberhalb dieser Honorargruppen bekommen. Dies ist die sog. besondere Vergütung nach § 13 JVEG. Eine solche besondere Vergütung erfordert dabei die Zustimmung beider Parteien oder einer Partei und des Gerichtes. In diesem Fall kann bis zum Doppelten der eigentlich nach dem JVEG vorgesehenen Vergütung zugesprochen werden. Nach der JVEG-Novelle wird für die Zustimmung des Gerichts nicht vorausgesetzt, dass kein Sachverständiger gefunden wird, der zu den üblichen Stundensätzen arbeitet.

Eine Vergütung erhält der Sachverständige für die Zeit der Vorbereitung sowie für die Zeit der Ausarbeitung des Gutachtens, wobei die letzte bereits begonnene Stunde nur voll berechnet wird, wenn bereits 30 Minuten gearbeitet wurden. Gerechnet werden dafür die Zeiten für das Aktenstudium, für den Ortstermin sowie für An- und Abfahrten zum bzw. vom Ortstermin, die Zeiten für notwendige Literaturstudien und die Zeit für die eigentliche Ausarbeitung des Gutachtens.

Der Stundensatz wird einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit bemessen. Werden Leistungen auf mehreren Sachgebieten erbracht, die unterschiedlichen Honorargruppen zugeordnet sind, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Gruppen.

Neben der nach Stunden zu berechnenden Vergütung werden dem Sachverständigen u. a. folgende Aufwendungen ersetzt:



- die für die Vorbereitung und die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge,
- Schreibaussagen für das Gutachten, für erforderliche Abschriften und Ablichtungen, und zwar für Kopien und Ausdrücke in Schwarzweiß von einer Größe bis zu DIN A3 0,50 EUR je Seite für die ersten 50 Seiten und je 0,15 EUR für jede weitere Seite, für Kopien und

Ausdrucke von mehr als DIN A3 3 EUR je Seite, und für Farbkopien und -ausdrucke von einer Größe bis zu DIN A3 1 EUR je Seite für die ersten 50 Seiten und je 0,30 EUR für jede weitere Seite, für Kopien und Ausdrucke von mehr als DIN A3 6 EUR je Seite (vgl. § 7 JVEG), dabei gelten für Kopien in Schwarzweiß und in Farbe getrennte Pauschalen,

- die entstandenen Fahrt- bzw Reisekosten (bei Pkw-Benutzung derzeit 0,42 Euro (bisher: 0,30 Euro) pro angefangenem Kilometer und mit der Deutschen Bahn ein Sitzplatz in der 1 Klasse inklusive Sitzplatzreservierung),
- für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 EUR (dies gilt auch für nicht ausgedruckte Fotos) und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind, 0,50 EUR für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck des Fotos (vgl. § 12 JVEG),
- sonstige bare Auslagen, die mit der Erfüllung des Gutachtenauftrages im Zusammenhang stehen, sowie
- die auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz möglicherweise entfallende Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent).

Da Sachverständige laut JVEG nur auf eigenes Verlangen vergütet werden, sollte jedem Gutachten prinzipiell sofort die Abrechnung in doppelter Ausfertigung beigefügt werden. Reicht der Sachverständige eine Vergütungsabrechnung beim Gericht nicht innerhalb von drei Monaten nach Übergabe des Gutachtens ein, erlischt der Anspruch. Über diese Frist ist der Sachverständige vom Gericht zu belehren (§ 2 JVEG).

In der Regel wird die Vergütung vom Kostenbeamten des Gerichts festgesetzt. Ist ein Sachverständiger damit nicht einverstanden, kann er Festsetzung durch gerichtlichen Beschluss beantragen. Es entscheidet dann der Richter über die Vergütung, in dessen Verfahren der Sachverständige tätig gewesen ist. Gegen die richterli-

che Festsetzung wiederum ist die Beschwerde zulässig, allerdings nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes, also ein eventueller Kürzungsbetrag, 200 Euro übersteigt.

Neu ist, dass eine Festsetzung der Vergütung in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen ist, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs in Betracht kommt (vgl. § 4 JVEG).

Unter bestimmten Umständen kann der Sachverständige bereits vor Beendigung der Sachverständigentätigkeit einen Vorschuss erhalten. Ein Vorschuss kann ausgezahlt werden, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000 Eur (bisher: 2.000 Eur) übersteigen (vgl. § 3 JVEG).

9.2 Vergütung bei Privatgutachten

Die Vorschriften des JVEG sind lediglich für Sachverständigentätigkeiten bindend, die im Auftrag von Gerichten durchgeführt werden. Im Falle von Privatgutachten richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Vereinbarung bzw. nach § 632 Abs. 2 BGB: »Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.«

Es bietet sich also an, jeweils vor Auftragserteilung bzw. Auftragsübernahme einen Stundensatz bzw. – wenn die Arbeit am Gutachten überschaubar ist – eine Pauschale (Festpreis) zu vereinbaren. Sollte keine Vereinbarung dieser Art getroffen sein, so ist die übliche Vergütung anzusetzen.

Dem privaten Auftraggeber sollte zudem so frühzeitig wie möglich gesagt werden, wie viel das Gutachten voraussichtlich kosten wird. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Ersatz von Aufwendungen, Fahrtkosten und sonstigen baren Auslagen.

Zudem sollte auch bei Privatgutachten gelten, was bei Gerichtsgutachten üblich ist: Vor Beginn der Tätigkeit sollte der Sachverständige von einer Partei oder von beiden Parteien Kostenvorschüsse anfordern.



X. Haftung des Sachverständigen

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige untersteht zwar der Aufsicht jener Handwerkskammer, die ihn bestellt hat, steht mit ihr jedoch in keinem Dienstverhältnis. Daher begründen Handlungen des Sachverständigen, die ihn eventuell zum Schadenersatz verpflichten, keine Haftung der Handwerkskammer. Ein Sachverständiger ist also im Fall des Falles schadenersatzpflichtig. Fälle, in denen ein handwerklicher Sachverständiger für Schäden aufgrund eines von ihm erstatteten Gutachtens haftbar gemacht wurde, sind außerordentlich selten. Sie sind insbesondere dann nicht zu erwarten, wenn sich der Sachverständige strikt an die Beantwortung der Beweisfragen hält und auf pauschale Gesamturteile verzichtet. Darüber hinaus ist bei der Haftung zu unterscheiden, ob der Sachverständige für ein Gericht oder in privatem Auftrag tätig war.

10.1 Haftung des Gerichtsgutachters

Mit einem vom Gericht erteilten Gutachtenauftrag entsteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Eine Prozesspartei, die durch ein falsches Gutachten benachteiligt wird, kann daher gegen den Sachverständigen keinen Schadenersatzanspruch aus dem Vertrag geltend machen. In diesem Falle gibt es nur Ansprüche aus dem § 839a BGB. Danach ist es Prozessparteien und Angeklagten möglich, Sachverständige, die durch ein mangelhaftes Gutachten ein fehlerhaftes Urteil verursacht haben, bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Ein Sachverständiger sollte somit nicht nur über eine Haftpflichtversicherung verfügen, sondern vor Beginn der Arbeit an einem Gerichtsgutachten genau prüfen, ob die Sachkunde für eine sichere Beantwortung der Fachfragen gegeben ist.

10.2 Haftung des Privatgutachters

Zwischen dem privaten Auftraggeber eines Gutachtens und dem Sachverständigen ergeben sich rein zivilrechtliche Rechtsbeziehungen. Die Anfertigung des Gutachtens ist ein Werkvertrag. Damit ist der Sachverständige

verpflichtet, das Gutachten frei von Sachmängeln herzustellen. Nach § 633 BGB ist dies gegeben, wenn das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat oder – sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart ist – wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werks erwarten kann. Entspricht das Gutachten diesen Erfordernissen nicht, hat der Sachverständige die Wahl, das Gutachten zu ergänzen (nachzubessern) oder neu herzustellen (§ 635 Abs. 1 BGB).

Weil also für Privatgutachten Werkvertragsrecht gilt, spielt das Problem der Haftung eine größere Rolle als für Gerichtsgutachter. Schließlich kann der Privatgutachter auch für leichtes fahrlässiges Verhalten in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist aber, dass die vertraglichen Pflichten durch den Auftrag bestimmt werden. Wichtig ist deshalb – auch zur Begrenzung einer möglichen Haftpflicht –, dass der Gutachtenauftrag eindeutig formuliert ist. Zudem muss klar sein, welchen Zweck der Auftrag erfüllen soll, da an diesen Punkten die Fehlerfreiheit des Gutachtens besonders gemessen wird. Für den Privatgutachter ist es kaum möglich, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Vertragsmuster die Haftung zu begrenzen. Ein Haftungsausschluss kann sich lediglich auf den Fall von leicht fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht und den darauf zurückzuführenden Schaden beziehen. (In Ziffer 8 des als Anlage 7 im Anhang dieser Broschüre abgedruckten Vertragsmusters über die Erstattung eines Schiedsgutachtens ist eine solche Klausel mit einer Begrenzung der Haftungshöhe formuliert.)

Will der Sachverständige eine weitere Haftungsausschluss- oder Haftungsbeschränkungsklausel formulieren, kann er diese nur dann abweichend von den strengen Vorgaben der §§ 307, 308 und 309 BGB wirksam werden lassen, wenn er diese Bestimmung nicht im Rahmen von AGB, sondern als Individualvereinbarung festschreibt. Jeder Sachverständige ist gut beraten, das Haftungsrisiko für seine Privatgutachtertätigkeit in seiner Haftpflichtversicherung angemessen zu verankern.

Anlagen

Anlage 1: Checkliste »30 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten«

Aufgaben	erledigt
1. Beweisbeschluss in der Gerichtsakte studieren, um Art und Umfang des Gutachterauftrages festzustellen. Sofern fachlich dafür nicht zuständig/kompetent, Akte unter Angabe des Ablehnungsgrunds unverzüglich (möglichst innerhalb von drei Tagen) an das Gericht per Einschreiben zurückgeben.	☐
2. Falls der Beweisbeschluss unklar formuliert ist, das Gericht bzw. den Richter schriftlich, telefonisch oder mündlich um Klarstellung bitten.	☐
3. Prüfen, ob Auftrag aus Befangenheitsgründen abgelehnt werden muss oder sollte – wenn ja, Gericht unverzüglich verständigen.	☐
4. Das Gericht unterrichten, wenn stichhaltige Gründe gegen die alsbaldige Ausführung des Auftrages sprechen. Der Grundsatz gilt gleichwohl: Gutachtenerstattung ist Pflicht!	☐
5. Gerichtsakte auf wesentlichen Inhalt abklopfen, um ein Bild vom bisherigen Prozessverlauf und den zugrunde liegenden Vorgängen zu erhalten.	☐
6. Gegebenenfalls über das Gericht notwendige zusätzliche Informationen von den Parteien anfordern.	☐
7. Falls eine Objektbesichtigung (Ortstermin) erforderlich ist, in der Regel beide streitenden Parteien einladen. Sind Anwälte (Prozessbevollmächtigte) im Verfahren tätig, diese zumindest grundsätzlich informieren.	☐
8. Für Einladungsfrist zur Objektbesichtigung (Ortstermin) möglichst nicht unter 10 bis 14 Tagen bleiben (einfacher Brief oder Einschreiben). Ausnahme: Selbstständiges Beweisverfahren, da hier meist Eile geboten ist. Deshalb: Parteien notfalls auch kurzfristig zum Ortstermin laden.	☐
9. Beim Ortstermin nur Fragen stellen und sich sachlich informieren lassen, aber keine wertenden Aussagen über Erkenntnisse abgeben oder sich gar zur »Schuldfrage« äußern.	☐
10. Wird der Zugang zum zu begutachtenden Objekt verweigert bzw. wird die Besichtigung gestört, zunächst Partei(en) auf Rechtsfolgen aufmerksam machen. Notfalls den Ortstermin abbrechen und das Gericht informieren.	☐
11. Vor, bei und nach dem Ortstermin wie generell bei Gutachtertätigkeiten neutral verhalten. Keine Gespräche mit nur einer Partei führen; es sei denn, trotz Einladung beider Parteien ist nur eine Seite erschienen. Dies dann entsprechend im Gutachten vermerken.	☐
12. Gemäß den Feststellungen beim Ortstermin ein schriftliches Gutachten erarbeiten. Eindeutige und klare Formulierungen wählen, Fremdworte wie auch fachtypischen Sprachgebrauch vermeiden, notfalls erläutern. Gutachten stets so abfassen, dass sie auch für handwerkliche Laien verständlich und gedanklich nachvollziehbar sind.	☐
13. Falls Prozessparteien beim Ortstermin zum Vergleich bereit sind, dies mit Fingerspitzengefühl fördern und dem Gericht mitteilen. Festgestellte Mängel dennoch schriftlich festhalten.	☐
14. Für das Gutachten neutrales weißes Papier oder spezielles Briefpapier des öbuv Sachverständigen verwenden. Das Gutachten und auch den sonstigen Schriftverkehr nicht auf normalen Firmenbriefpapier erstellen bzw. führen.	☐ ☐

Aufgaben	erledigt
15. Gutachten in geforderter Zahl an Exemplaren beim Gericht einreichen.	☐
16. Im »Kopf« des Gutachtens eigenen Namen mit Adresse und Bezeichnung des Bestellungsgebietes sowie der Bestellungskörperschaft (Handwerkskammer) angeben.	☐
17. Im Vorspann des Gutachtens Namen der streitenden Parteien, Gericht und Geschäftsnummer des Verfahrens angeben.	☐
18. Bei einem Ortstermin im Gutachten angeben, wer geladen wurde, wie lange die Ladungsfrist war, wer teilgenommen hat, wann der Ortstermin stattfand, wie lange dieser dauerte und gegebenenfalls, wer den Ortstermin vorzeitig verließ.	☐
19. Darlegen, welche Vorarbeiten außer der Objektbesichtigung (Ortstermin) für das Gutachten erforderlich waren, welche Unterlagen (z. B. handwerkliche Fachregeln, DIN-Normen, sonstige technische Vorschriften, Produktinformationen und Einbauanleitungen von Herstellern) benutzt wurden.	☐
20. Im Gutachten ggf. auch mitteilen, ob Hilfskräfte für den Sachverständigen im Einsatz waren bzw. ob labortechnische Untersuchungsergebnisse zugrunde gelegt wurden.	☐
21. Den Teil des Beweisbeschlusses mit dem Auftrag für den Sachverständigen wörtlich den eigenen gutachterlichen Feststellungen voranstellen. Die Beweisfragen nicht umformulieren oder zusammenfassen.	☐
22. Bei Gutachterauftrag mit mehreren Punkten: Diese Gliederung auch dem Gutachten zugrunde legen und jede einzelne Beweisfrage für sich abgeschlossen behandeln.	☐
23. Feststellungen aus der Gutachtertätigkeit, d.h. im Allgemeinen die festgestellten Mängel (»Ist-Zustand«), einzeln auflisten und beschreiben.	☐
24. Überlegungen/Einschätzungen bei der Wertung (»Soll-Zustand«) der festgestellten Mängel so darlegen, dass sie für Außenstehende nachvollziehbar sind.	☐
25. Falls Korrekturen bei Nachprüfung von Rechnungen und Preisen notwendig sind, die einzeln berichtigten Rechnungsposten (wie bei einem detaillierten Angebot) angeben.	☐
26. Im Gutachten keine Fragen behandeln, die im Beweisbeschluss nicht ausdrücklich gestellt sind.	☐
27. Nur handwerkliche Fachfragen, aber keine Rechtsfragen behandeln.	☐
28. Am Schluss des Gutachtens das Ergebnis in einem gesonderten Absatz kurz zusammenfassen.	☐
29. Oberster Grundsatz bei jeder Gutachtenerstattung: Unbedingte und absolute Objektivität und Neutralität! – Am Schluss des Gutachtens Erklärung abgeben, dass das Gutachten neutral und objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Auf den Eid als Sachverständiger nur Bezug nehmen, wenn dies vom Gericht ausdrücklich gefordert wird. Unterschrift und Sachverständigenstempel nicht vergessen!	☐
30. Gutachten mit Gerichtsakte an das Gericht grundsätzlich per Einschreiben zurücksenden. Die nach einzelnen Kostenbeständen des JVEG aufgegliederte Kostenrechnung in zweifacher Ausfertigung beifügen (Vergütungsantrag).	☐

Anlage 2: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Privatgutachtens

VERTRAG ÜBER DIE ERSTATTUNG EINES PRIVATGUTACHTENS

1. Vertragsparteien

1.1 Der/Dem¹ von der Handwerkskammer _____ für das _____ Handwerk
öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen _____
(Name, Vorname, ggf. Firma u. Rechtsform, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon)

wird hiermit der Auftrag zur Erstattung nachstehender Sachverständigenleistungen in der Angelegenheit

(Namen der beteiligten Parteien)

erteilt.

1.2 Auftraggeber/in ist

(Name, Vorname, ggf. Firma u. Rechtsform, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon):

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die/Der Sachverständige soll zu folgenden Fragen gutachterlich Stellung nehmen (genaue und klare Formulierung der einzelnen zu begutachten-
den Punkte):

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are approximately 20 lines visible. The paper has a slight shadow on the right side, suggesting it's resting on a surface.

1 Unzutreffendes bitte streichen!

2.2 Das Gutachten wird ausschließlich für folgenden Zweck erstattet (z.B. Vorlage bei Gericht, bei Versicherung) und darf außer in den gesetzlich zulässigen Fällen nicht für andere Zwecke verwendet werden:

3. Rechte und Pflichten

3.1 Die/Der Sachverständige wird ausdrücklich ermächtigt, Kontakt mit der Gegenseite aufzunehmen und diese insbesondere zu einem etwaigen Ortstermin zu laden.

☐ JA ☐ NEIN (Bitte zutreffendes ankreuzen)

3.2 Der/Die Auftraggeber/in verpflichtet sich, alle zur Erledigung des Gutachterauftrags erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung (z.B. Angebote, Rechnungen, sonstiger Schriftwechsel, Proben) rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den Sachverständigen von allen Vorgängen, die für das Gutachten von Bedeutung sein könnten, ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

3.3 Das Gutachten ist bis zum _____ innerhalb von _____ Tagen/Wochen/Monaten zu erbringen und dem/der Auftraggeber/in in Textform zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Gutachtenerstellung unterbleibt aus Gründen, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Sachverständige das Gutachten nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich erstellen.

Der/Die Auftraggeber/in erhält _____ unterschriebene Ausfertigung/en des Gutachtens.

3.4 Hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei Mängeln des Gutachtens gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche der §§ 633, 634 BGB.

4. Vergütung

4.1 Als Vergütung für die Sachverständigen-Leistung wird ein Stundensatz von _____ €/Std. berechnet.

4.2 Gegen Nachweis werden zusätzlich pro gefahrenem km mit dem PKW _____ € und pro Fotokopie _____ € berechnet, sowie Parkgebühren, Telefon-, und Portokosten erstattet.

4.3 Die Kosten verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.

4.4 Voraussichtlich werden Gesamtkosten in Höhe von _____ € brutto entstehen. Hierauf wird ein Vorschuss in Höhe von _____ € geleistet.

4.5 Die/Der Sachverständige nimmt die Tätigkeit erst nach Eingang des Vorschusses auf.

4.6 Wird die/der Sachverständige in dieser Sache vor Gericht bestellt, so trägt der/die Auftraggeber/in die Differenz zwischen der vom Gericht gezahlten Entschädigung und dem hier vereinbarten Gebührensatz.

4.7 Der Vorschuss und die restliche Vergütung sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Kontoinhabers: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

5. Abnahme

5.1 Das Gutachten ist abzunehmen. Die Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

5.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der/die Auftraggeber(in) das Gutachten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang abnimmt, obwohl er/sie dazu verpflichtet ist.

5.3 Die restliche Vergütung wird mit Abnahme des Gutachtens, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens beim/bei der Auftraggeber/in fällig, es sei denn, der/die Auftraggeber(in) ist nicht zur Abnahme verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständige/r

Anlage 3: Muster einer Widerrufsbelehrung

Verbrauchern steht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe S. 23) ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Vollständiger Name, Vollständige Anschrift,
Telefonnummer und E-Mail-Adresse

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 4: Muster eines Widerrufsformulars

WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An (hier ist der Name, die Anschrift und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen):

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes bitte streichen!

Anlage 5: Muster einer Erklärung zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts**VORZEITIGES ERLÖSCHEN DES WIDERRUFSRECHTS BEI VERTRÄGEN
MIT VERBRAUCHERN (§ 356 BGB):**

Sie werden weiter ausdrücklich darüber informiert, dass das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen vorzeitig erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und _____ mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und Sie gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch _____ verlieren.

Hiermit erkläre ich, dass ich die von _____ verwendete Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular erhalten habe.

In vollständiger Kenntnis dieser Erklärungen und der obigen Ausführungen bin ich damit einverstanden, dass _____ seine Tätigkeit unmittelbar nach Vertragsschluss und noch vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist aufnimmt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch _____ verliere.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 6: Muster einer Einwilligungserklärung

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ich erteile meine Einwilligung dahingehend, dass der/die Sachverständige

bei Behörden, Gerichten, Versicherungen, Unternehmen oder Sozialversicherungsträgern zum Zwecke der Erstellung des oben genannten Gutachtens Informationen einholt, bzw. Verwaltungsvorgänge oder Akten einsieht und Ablichtungen daraus anfertigt. Er ist weiter bevollmächtigt Ortstermine anzusetzen und die daran zu Beteiligenden in Textform einzuladen.

Die vorgenannte Einwilligung beinhaltet auch das Recht zur Unterbevollmächtigung.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 7: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Schiedsgutachtens**VERTRAG ZWISCHEN**

_____ als öffentlich bestelltem und vereidigtem Sachverständigen
der Handwerkskammer _____ (Auftragnehmer) und

a. _____ b. _____

Auftraggeber (Name, Vorname, ggf. Firma u. Rechtsform, Anschrift, Telefon) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Auftraggeber beauftragen den Sachverständigen, über folgende Fragen schiedsgutachtliche Feststellungen und Beurteilungen zu treffen:

Dem Sachverständigen werden zu diesem Zweck folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Fotos, Urkunden, Schriftverkehr, Proben): _____

2. Der Schiedsgutachter trifft seine Feststellungen und Beurteilungen unter Beachtung des zwischen den Auftraggebern abgeschlossenen Vertrages, der DIN-Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik sowie der ihm nach der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer obliegenden Pflichten. Die Auftraggeber erkennen seine Feststellungen und Beurteilungen als für sich verbindlich an.
3. Der Schiedsgutachter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach folgenden Maßstäben berechnet:
 - a) Pauschal _____ Euro oder
 - b) Stundenverrechnungssatz pro angefangene Stunde: _____ Euro
 - c) Ersatz der Kosten für eine Hilfskraft entsprechend den nachgewiesenen Auslagen: _____ Euro
4. Die voraussichtlich erwachsenden Kosten für die Erstellung des Schiedsgutachtens betragen (bei Vereinbarung eines Stundensatzes nach Ziff. 3.b): _____ Euro
5. Die zu Ziffer 3 und 4 gemachten Angaben stellen nur eine voraussichtliche und überschlägige Schätzung der Kosten und des Zeitaufwandes für die Erstellung des Schiedsgutachtens dar.
6. Die Auftraggeber leisten einen Kostenvorschuss in Höhe von _____ Euro. Die restliche Vergütung wird mit Abnahme des Gutachtens, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens bei den Auftraggebern fällig. Die Auftraggeber haften für Vergütung und Auslagen des Sachverständigen einschließlich der Auslagen sowie Kosten einer Hilfskraft als Gesamtschuldner.
7. Das Gutachten des Sachverständigen ist
bis zum _____/innerhalb von _____ Tagen, Wochen, Monaten zu erbringen und ist den Auftraggebern auf dem Postweg zuzustellen.
Die Auftraggeber erhalten _____ unterschriebene Ausfertigung(en) des Gutachtens
8. Muss der Sachverständige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Unabhängig von einem Verschulden des Sachverständigen bleibt eine etwaige Haftung des Sachverständigen bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Sachverständigen.*

Ort/Datum/Unterschrift des/der Auftraggebers/in

Ort/Datum/Unterschrift des Sachverständigen

* nicht zulässig gegenüber Verbrauchern

Anlage 8: Muster eines Vertrages über die Erstattung eines Schiedsgutachtens

INFORMATION ZUR VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist Ihr

(Name, ladungsfähige Anschrift, Telefon, E-Mail, ggf. vertretungsberechtigte Personen)

Ihre personenbezogenen Daten erhebe ich direkt bei Ihnen im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme oder im Laufe eines sich anschließenden Vertragsverhältnisses, wenn diese Daten zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Ich verarbeite Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und der nationalen Datenschutzbestimmungen.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Daten werden für vorvertragliche Vertragsverhandlungen inklusive einer Angebotserstellung, zum Zweck einer sich eventuell anschließenden Vertragsdurchführung und zur Erfüllung von vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten verarbeitet. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist sowohl für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Übersendung eines Angebots) als auch für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich. Ohne die Erhebung dieser personenbezogenen Daten ist die Erreichung der vorgenannten Zwecke nicht oder nicht vollständig möglich bzw. erheblich erschwert.

Ich übermittle Ihre Daten lediglich dann an Dritte, soweit dies für die Abwicklung des Vertrags oder eines vorvertraglichen Verhältnisses mit Ihnen erforderlich ist. Zu diesen Dritten gehört insbesondere ein Steuerberater. Die von Ihnen erhobenen Daten werden **keinesfalls** an Unternehmen übermittelt, deren Unternehmenszweck die Auswertung und Analyse von Kundendatensätzen ist.

Sie können unter der meiner obigen Adresse jederzeit **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, können Sie auch jederzeit eine **Löschung** oder **Berichtigung** Ihrer Daten verlangen. Neben diesen Rechten steht Ihnen ggf. auch ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie ein Recht auf **Herausgabe** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu.

Sollten Sie Anlass für datenschutzrechtliche Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an die Landesdatenschutzbeauftragte des Landes NRW (LDI) wenden. Sie erreichen die Landesdatenschutzbeauftragte unter folgenden Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Ihre personenbezogenen Daten werden umgehend von mir gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies setzt wenigstens den Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten voraus, als auch die Pflicht zur Aufbewahrung nach der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer (SVO) (§ 14 SVO = zehn Jahre).

Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

Ansprechpartner bei den Handwerkskammern

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 17-21 | 52062 Aachen

Ass. jur. Karl Fährmann | Tel.: (02 41) 471-141 | E-Mail: karl.faehrmann@hwk-aachen.de

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld

RA Mathias Steinbild | Tel.: (05 21) 56 08-240 | E-Mail: mathias.steinbild@hwk-owl.de

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystraße 93 | 44139 Dortmund

Ass. jur. Andrea Frey | Tel.: (02 31) 54 93-137 | E-Mail: andrea.frey@hwk-do.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1 | 40221 Düsseldorf

Ass. jur. Claudia Toeller | Tel.: (02 11) 87 95-520 | E-Mail: claudia.toeller@hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12 | 50667 Köln

RA Sabine Schönewald | Tel.: (02 21) 20 22 210 | sabine.schoenewald@hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1 | 48151 Münster

Christine Schaub | Tel.: (02 51) 52 03-217 | E-Mail: christine.schaub@hwk-muenster.de

Handwerkskammer Südwestfalen

Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg

Nicole Korff | Tel.: (0 29 31) 877-182 | E-Mail: nicole.korff@hwk-swf.de

Westdeutscher Handwerkskammertag

Volmerswerther Straße 79 | 40221 Düsseldorf

Sophia Shen | Tel.: (02 11) 30 07-765 | E-Mail: sophia.shen@whkt.de

Ihre Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

In der gemeinsamen Schriftenreihe von LGH und WHKT sind bisher erschienen:

- Band 1: Das handwerkliche Sachverständigenwesen (aktualisierte Fassung 2019)
- Band 2: Europäische Strukturförderung im nordrhein-westfälischen Handwerk (2010)
- Band 3: Basis: lokal – Erfolge: global – Das NRW-Handwerk auf den Märkten im Ausland (2011)
- Band 4: Die Bildungszentren des Handwerks: Teil der öffentlichen Bildungsinfrastruktur Nordrhein-Westfalens (2011)
- Band 5: Die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU): Unverzichtbarer Teil der praktischen Berufsausbildung im Handwerk (2013)
- Band 6: Das Duale Berufsbildungssystem – Stark dank wirtschaftlicher Selbstverwaltung« (2013)
- Band 7: Qualifikationen anerkennen, Zugänge eröffnen, Karrieren anschieben. Die Handwerkskammern (2016)
- Band 8: Berufliche Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler – wichtiger denn je! (2018)
- Band 9: Die Europäischen Strukturfonds: Im Einsatz für die Wirtschaftsmacht von nebenan (2018)
- Band 10: Prüfungszeugnisse der Kammern – Das Gütesiegel am Arbeitsmarkt: Zum Prüfungswesen in der Berufsbildung (2018)

Impressum

Herausgeber:

Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
Volmerswerther Straße 79 | 40221 Düsseldorf
www.whkt.de

Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)
Auf´m Tetelberg 7 | 40221 Düsseldorf
www.lgh.de

Verantwortlich:

Geschäftsführer Andreas Oehme

Autoren:

Assessor jur. Karl Fährmann, HWK Aachen; Dr. Karsten Felske, HWK Münster; Hans-Joachim Heck (†), Berlin;
Heidmarie Krause, HWK Dresden; Stefan Lehmann, HWK Dresden; Sophia Shen, WHKT

Fotos:

Rolf Göbels, WHKT

Layout:

Peter Luttke, WHKT

© 2017, WHKT/LGH (3. Auflage 2022)



HANDWERK FÖRDERN.
ZUKUNFT GESTALTEN.



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

